



DPoIG

DEUTSCHE POLIZEIGEWERKSCHAFT
im DBB

3

März 2017 / 51. Jahrgang

POLIZEISPIEGEL



Tarifeinigung für die Länder: Vieles erreicht – Manches verhindert!

Seite 5 <

Europa – grenzenlos?

20. Europäischer
Polizeikongress
tagte in Berlin

Seite 19 <

Fachteil:

- Wenn sonst nichts greift:
Die „Auffang-Owi“ –
Belästigung der Allgemein-
heit gemäß § 118 OwiG
- Drohnen – Fluch oder Segen?
- Sonderrechte im Privat-Pkw?



Wer oder was ist für „Polizei“ eigentlich wählbar?

Von Ernst G. Walter, stellvertretender DPoIG-Bundesvorsitzender

Die Kanzlerkandidaten für die Bundestagswahl stehen fest – beide sind für „Polizei“ wählbar. Bundeskanzlerin und CDU-Parteivorsitzende **Angela Merkel**, inzwischen mächtigste Frau der Welt, steht für politische Erfahrung und Kontinuität. Manche werfen ihr jedoch vor, für den Kontrollverlust an den Grenzen in der Flüchtlingskrise mitverantwortlich gewesen zu sein und die Polizei zu lange mit den daraus entstandenen Problemen alleine gelassen zu haben.

Vom bislang mächtigsten Deutschen in Brüssel, **Martin Schulz**, weiß man innenpolitisch noch nicht viel. Jahrzehntlang im fürstlich bezahlten Europaparlament konnte auch er den BREXIT nicht verhindern und trotz seiner Zustimmung zur Flüchtlingspolitik der Kanzlerin hat sich die EU auch während seiner Amtszeit als EU-Parlamentspräsident nicht über eine gerechte Verteilung der Flüchtlinge in Europa geeinigt. Große Erfolge sehen anders aus.

Es geht zunächst aber nicht um Kanzlerkandidaten, sondern um die Frage, welche Partei ist für Polizistinnen und Polizisten heute wirklich attraktiv und wählbar? Derzeit schreien alle von ganz rechts bis ganz links nach mehr Personal und besserer Ausstattung für die Polizei. Plötzlich werden sogar Strafgesetze verschärft, um unsere Kolleginnen und Kollegen besser zu schützen, weil die Justiz das offensichtlich von sich aus mit den bestehenden Gesetzen nicht hinbekommt. Kann „Polizei“ deshalb alles wählen? Ich denke NEIN, denn nachdem die AfD mit unsäglichen Reden ihr wahres Gesicht gezeigt und sich endgültig

ins Abseits gestellt hat, dürfte diese Partei meiner Meinung nach für Polizistinnen und Polizisten unwählbar geworden sein. Oder wie Bundesvorsitzender Rainer Wendt es kürzlich in der ihm eigenen Art formulierte: „Ich kann gar nicht so viel Bier trinken, dass ich die AfD wählen würde!“

■ Wählbare demokratische Alternativen

CDU/CSU und SPD, die in Zeiten der „GroKo“ oft in der Kritik standen, verfügen mit CDU-Bundesinnenminister **Thomas de Maizière** und den innenpolitischen Sprechern **Stephan Mayer** von der CSU und **Burkhard Lischka** von der SPD an deren Spitzen trotz allem über vernünftige Innen- und auch Haushaltspolitiker, die sich seit der Flüchtlingskrise und den verheerenden Terroranschlägen in Europa für eine massive Stärkung der deutschen Sicherheitsorgane einsetzen. Eine Fortsetzung der „GroKo“ ist aber dennoch von keinem so richtig gewollt, denn sie hat stets den Beigeschmack einer Notlösung, wenn rechnerisch oder inhaltlich gar nichts anderes mehr geht.

„Bündnis 90/Die Grünen“ und „Die Linke“ machen es „Polizei“ oft schwer. Da gibt es Vertreter der Linken, die den in Notwehr von ihren Schusswaffen Gebrauch machenden Kollegen in Hamburg einen „Hinrichtungsversuch“ unterstellen oder Grünen-Vertreter, die nach in akuter Notwehr erfolgtem Schusswaffeneinsatz gegen Terroristen zunächst fragen, warum man denn nicht auf Arme oder Beine gezielt hätte. Andere stellen erfolgreiche Polizeieinsätze wie kürzlich

in Köln reflexartig mit Rassismuvorwürfen infrage. All das trägt nicht zur Vertrauensbildung bei Polizistinnen und Polizisten bei. Dabei gibt es in beiden Parteien auch engagierte Politiker wie **Irene Mihalic** oder **Frank Tempel**, selbst Polizisten, die sich stets um mehr Personal und bessere Ausstattung bei der Polizei bemühen. Was aber eine Koalition aus „Rot/Rot/Grün“ für die innere Sicherheit bedeuten kann, erleben wir gerade in Berlin. Da wird staatliche Videoüberwachung im öffentlichen Raum abgelehnt, obwohl die Bürger das mehrheitlich befürworten. Andererseits wird nach Terroranschlägen dazu aufgefordert, privat angefertigte Videos an die Polizei zu senden. Eine dauerhafte Stärkung der Polizei würde in einer solchen Konstellation im Bund wohl kaum Priorität zum Beispiel vor der sinnfreien Einführung von „Unisex-Toiletten“ besitzen.

Eine Alternative zu „Rot/Rot/Grün“ oder zur ungeliebten „GroKo“ wäre rein rechnerisch derzeit die sogenannte „Jamaika-Koalition“ aus CDU/CSU, FDP und Grünen. Aber auch inhaltlich könnte das seit der Wahl der grünen „Realos“ **Cem Özdemir** und **Katrin Göring-Eckardt** zu grünen Spitzenkandidaten gehen, denn beide twittern weder subzantlos Kritik an Polizisten und Polizeieinsätzen in der Welt herum noch kreischen sie hysterisch in Talkshows auf, wenn sie selbst einmal bei Polizeivertretern in die Kritik geraten.

Die FDP, die wohl wieder sicher in den Bundestag einzieht, hat sich in den drängenden Fragen der inneren Sicherheit mit ihrem Bundesvorsitzenden



© Friedhelm Windmüller

Christian Lindner erfrischend neu aufgestellt und bietet sich als echte demokratische Alternative an. Sie scheut sich nicht davor, die Flüchtlingspolitik der Bundeskanzlerin zu kritisieren und als Partei mit häufiger Regierungsbeteiligung hat sie schon während der Zeit des RAF-Terrorismus nicht zuletzt mit der Aufstellung der GSG 9 durch den damaligen Innenminister und späteren in die Geschichte eingegangenen Außenminister **Hans-Dietrich Genscher** eindrucksvoll unter Beweis gestellt, dass sie innere Sicherheit und Regierungsverantwortung kann.

Videoüberwachung, wo sie von der Polizei im öffentlichen Raum für erforderlich gehalten wird, ist für die „neue FDP“ längst kein Tabuthema mehr und auch mit dem Thema Datenschutz, früher oft wie eine ideologische Ikone vor sich hergetragen, geht sie sachadäquat um, wenn es um den Schutz der Bürger geht. Pilotversuche mit Elektroimpulsgeräten befürwortet sie genauso wie den sinnvollen Einsatz von Bodycams.

Alle, die sich bei den aktuell im Bundestag vertretenen Parteien also nicht (mehr) richtig aufgehoben fühlen und nach einer demokratischen Alternative suchen, werden sie deshalb hier vielleicht finden und sollten nicht auf andere „Alternativen“ reinfallen. ■

DPoIG im Internet: www.dpolg.de

Ihre Meinung interessiert uns: dpolg@dbb.de

- > Leitartikel: Wer oder was ist für „Polizei“ eigentlich wählbar? 3
- > Bundesjugendkongress der JUNGEN POLIZEI 4
- > Europa – grenzenlos? 20. Europäischer Polizeikongress tagte in Berlin 5
- > Ergebnisse des 55. Deutschen Verkehrsgerichtstages: Verkehrssicherheitsarbeit als Kernaufgabe der Polizei betont 8
- > Saarbrücken: Podiumsdiskussion Innere Sicherheit – Was können Polizei und Justiz leisten? 12
- > Die Robert-Enke-Stiftung informierte beim Landesdelegierten-tag Niedersachsen: Psychische Erkrankungen im Blickfeld 14
- > Tarifeinigung für die Länder: DPoIG: Vieles erreicht – Manches verhindert 16
- > Urlaubsangebote/Arbeitsplatzbörse/Buchbesprechung 18
- > Fachteil:
 - Wenn sonst nichts greift: Die „Auffang-OWi“ – Belästigung der Allgemeinheit gemäß § 118 OWiG 19
 - Drohnen – Fluch oder Segen? 21
 - Feuerwehr und Katastrophenschutz: Sonderrechte im Privat-Pkw? 24

> **dbb**

- > Tarifeinigung für den öffentlichen Dienst der Länder: Gute Balance – tragfähige Lösung 25
- > standpunkt
Tarifabschluss für Landesbeschäftigte: Dienst nach Vorschrift 26
- > Gespräch im Innenausschuss: Kein Streikrecht für Beamte 27
- > dbb bundesfrauenvertretung
Gender Pension Gap 28
- > Verhandlung vor dem Bundesverfassungsgericht: Schlagabtausch über umstrittenes Tarifeinheitsgesetz 30
- > Erschwerniszulagenverordnung: Verbesserungen erreicht 34
- > Nach der Tarifeinigung: Länder sollen Personal aufstocken 35
- > dbb vorsorgewerk 38
- > online 40
- > mitgliedsgewerkschaften 42

> **Impressum**

HERAUSGEBER DER POLIZEISPIEGEL-SEITEN: Bundesleitung der DEUTSCHEN POLIZEIGEWERKSCHAFT IM dbb (DPoIG), Friedrichstr. 169, 10117 Berlin. **Telefon:** 030.47378123. **Telefax:** 030.47378125. **INTERNET:** www.dpolg.de. **E-Mail:** dpolg@dbb.de. **REDAKTION BUNDESTEIL:** Elisabeth Schnell. **REDAKTION TARIFFEIL:** Gerhard Vieth, Dietrich-Bonhoeffer-Straße 17, 47198 Duisburg. **Telefon:** 02066.393979. **REDAKTION FACHTEIL:** Jürgen Roos, Poststraße 39, 53547 Roßbach/Wied. **Telefon + Telefax:** 02638.1463. **E-Mail:** roos-j@t-online.de. **FOTOS IM DPoIG-TEIL:** DPoIG, Fotolia, Windmüller, DPoIG-Stiftung. **Titelfoto:** © Andreas Strauch. **VERLAG:** dbb verlag gmbh. **Internet:** www.dbbverlag.de. **E-Mail:** kontakt@dbbverlag.de. **VERLAGSORT UND BESTELLANSCHRIFT:** Friedrichstraße 165, 10117 Berlin. **Telefon:** 030.7261917-0. **Telefax:** 030.7261917-40. **ERSCHEINUNGSWEISE UND BEZUGSPREIS:** Nichtmitglieder bestellen schriftlich beim dbb verlag. Inlandsbezugspreis: Jahresabonnement 45,00 Euro zzgl. 11,25 Euro Versandkosten, inkl. MwSt.; Mindestlaufzeit 1 Jahr. Einzelheft 4,90 Euro zzgl. 1,15 Euro Versandkosten, inkl. MwSt. Abonnementkündigungen müssen bis zum 1. Dezember beim dbb verlag eingegangen sein, ansonsten verlängert sich der Bezug um ein weiteres Kalenderjahr. Für die Mitglieder der Deutschen Polizeigewerkschaft im dbb ist der Bezugspreis durch den Mitgliedsbeitrag abgegolten. Für Manuskripte und Bilder, die unverlangt eingesandt werden, wird keine Haftung übernommen. Artikel, die mit dem Namen des Verfassers gekennzeichnet sind, stellen nicht unbedingt die Meinung der Deutschen Polizeigewerkschaft im dbb oder der Redaktion dar. Erscheinungsweise monatlich, Doppelausgaben Hefte 1/2 und 7/8.

HERAUSGEBER DER DBB MAGAZIN-SEITEN: Bundesleitung des dbb, Friedrichstr. 169, 10117 Berlin. **Telefon:** 030.4081-40. **Telefax:** 030.4081-5598. **Internet:** www.dbb.de. **LEITENDE REDAKTEURIN:** Christine Bonath (cri). **REDAKTION:** Jan Brenner (br). **FOTOS:** Brenner, Fotolia, MEV, Project Photos. Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird der Einfachheit halber nur die männliche Form verwendet. Sämtliche Personen- und Berufsbezeichnungen gelten jedoch gleichermaßen für alle Geschlechter. **VERLAG:** dbb verlag gmbh. **Internet:** www.dbbverlag.de. **E-Mail:** kontakt@dbbverlag.de. **VERLAGSORT UND BESTELLANSCHRIFT:** Friedrichstraße 165, 10117 Berlin. **Telefon:** 030.7261917-0. **Telefax:** 030.7261917-40. **ANZEIGEN:** dbb verlag gmbh, Mediacenter, Dechenstr. 15 a, 40878 Ratingen. **Telefon:** 02102.74023-0. **Telefax:** 02102.74023-99. **E-Mail:** mediacenter@dbbverlag.de. **ANZEIGENLEITUNG:** Petra Opitz-Hannen, **Telefon:** 02102.74023-715. **ANZEIGENDISPOSITION:** Britta Urbanski, **Telefon:** 02102.74023-712, **Anzeigentarif** Nr. 58 (dbb magazin) und Nr. 38 (Polizeispiegel), gültig ab 1.10.2016. **Druckauflage dbb magazin:** 599 107 (IVW 4/2016). **Druckauflage Polzeispiegel:** 71 107 (IVW 4/2016). **ANZEIGENSCHLUSS:** 6 Wochen vor Erscheinen. **HERSTELLUNG:** L.N. Schaffrath GmbH & Co. KG DruckMedien, Marktweg 42-50, 47608 Geldern. Gedruckt auf Papier aus elementar-chlorfrei gebleichtem Zellstoff. **ISSN 1437-9864**

Bundesjugendkongress der JUNGEN POLIZEI

Die JUNGE POLIZEI in der Deutschen Polizeigewerkschaft (DPoIG) führt vom 18. bis 20. April 2017 in Stuttgart ihren alle fünf Jahre stattfindenden Bundesjugendkongress durch.



> Großein-satz zum G7-Gipfel: die JUNGE POLIZEI in Elmau (Bayern) vor Ort, 2015.



> JUNGE POLIZEI: Stets vor Ort, wenn es um die Betreuung von Einsatzkräften geht – wie hier in Dresden am 3. Oktober 2016.

„Erkennen – Handeln – Verändern.“ Wir gestalten Zukunft“

Die rund 150 Delegierten und Gäste des Kongresses debattieren über künftige Vorhaben und Forderungen der jungen Kolleginnen und Kollegen in der DPoIG. So wird es unter anderem um die Nachwuchsgewinnung gehen. Der Polizeiberuf ist ein gefahrgeneigter Beruf, der gerade in der heutigen Zeit mit Terrorbedrohung, Großeinsätzen und dem alltäglichen fordernden Dienst einer besonderen Werbung um junge Nachwuchskräfte bedarf. Die Polizei muss sich dabei nicht nur vielfältigen Mitbewerbern stellen, sei es im öffentlichen Dienst oder in der



freien Wirtschaft. Sie muss sich allen gesellschaftlichen Gruppen als attraktiver Arbeitgeber präsentieren, so nicht zuletzt auch den Mitbürgerinnen und Mitbürgern mit Migrationshintergrund. Zur Zukunft der Polizeiarbeit gehören überdies Ausrüstungs- und Ausstattungsfragen, die auf dem Kongress ebenso diskutiert werden.

www.facebook.com/JUNGEPOLIZEI

Europa – grenzenlos? 20. Europäischer Polizeikongress tagte in Berlin

Der 20. Europäische Polizeikongress des Behörden Spiegel widmete sich am 21. und 22. Februar 2017 im Berlin Congress Center (bcc) dem Themenkomplex „Europa grenzenlos? Freiheit, Mobilität, Sicherheit“. Mit seinem zweitägigen Hauptprogramm und über 20 Fachforen – in denen weitere relevante strategische, politische und technische Themen erörtert werden – sowie etwa 1.500 Teilnehmern aus dem In- und Ausland Europas ist er einer der führenden Kongresse zum Thema Innere Sicherheit. Die Deutsche Polizeigewerkschaft informierte an ihrem Messestand über Angebote und aktuelle Themen.



Bayerns Innenminister Joachim Herrmann (Vierter von links) besuchte den DPoIG-Stand. DPoIG-Bundesfrauenbeauftragte Sabine Schumann, Dennis Gladiator (MdHB), Joachim Lenders (1. stellvertretender DPoIG-Bundesvorsitzender) (von links), Bodo Pfalzgraf (DPoIG-Landesvorsitzender Berlin), Heike Maria Lau (JTI), Ernst G. Walter (stellvertretender DPoIG-Bundesvorsitzender) (von rechts).

Fachforum „Intelligente Verkehrsüberwachung“

Auf Initiative der DPoIG-Kommission Verkehr fand unter der Leitung von Kirsten Lühmann (MdB) das Fachforum „Intelligente Verkehrsüberwachung als Beitrag zur Inneren Sicherheit“ statt. Kommunen und Polizei haben sich auf dem Feld der Inneren Sicherheit Herausforderungen zu stellen, die besonders durch signifikante

Flüchtlingszahlen sowie durch organisierte und zum Teil politisch motivierte Kriminalität gekennzeichnet sind. Das hat zur Folge, dass eine Wahrnehmung aller Aufgaben durch Kommunen und Polizei nicht mehr umfänglich gewährleistet werden kann. So ist das Interesse nachvollziehbar, diesen Umstand durch den Einsatz intelligenter Verkehrsüberwachungstechnik zu kompensieren. Daher gilt es – und dieses

Ansinnen verfolgten die Referenten des Fachforums – den sogenannten integrativen Ansatz zu realisieren. Ihm zufolge sollte jede Verkehrskontrolle zugleich eine Kriminalitätskontrolle sein.

So könnte die systematische Erfassung von Lkw-Bewegungsdaten dazu genutzt werden, Hinweise zu bekommen, ob es technische Probleme am Fahrzeug gibt oder sogar der Lkw

als Tatmittel missbraucht werden soll. Mit dem Einsatz von Spürhunden, der Nutzung von Fast-ID sowie dem Vernetzen von Lagebildern und Prognosen soll künftig neben der verkehrspolizeilichen Sicherheitsarbeit auch die verstärkte Bekämpfung von Kriminalität möglich werden.

Fachforum „Überwachung öffentlicher Räume“

Im Fachforum zur öffentlichen Videobeobachtung ging es um aktuelle Entwicklungen und Möglichkeiten, die hochauflösende Videokameras und intelligente Software bieten. Seit den Silvesterereignissen in Köln wird über eine verstärkte Überwachung öffentlicher Räume gestritten. Der stellvertretende DPoIG-Bundesvorsitzende Ernst G. Walter befasste sich in seinem Vortrag denn auch mit der Balance zwischen der gefahrenabwehrenden und für die Strafverfolgung notwendigen Videoüberwachung und den Freiheitsrechten der Bürger. Grundsätzlich, so Walter, kann intelligente Video-



Ein Zukunftspreis Polizeiarbeit wurde vom Kongress an Louisa Reeger und Judith Morgner von der Akademie der Polizei Hamburg verliehen. Für ihre Abhandlung zum Nachweis von Blut- und DNA-Spuren nach thermischer Einwirkung mithilfe von Luminol erhielten sie die Auszeichnung.

software heute bereits selbstständig verdächtige oder gefährliche Situationen im Entstehungsprozess auf Wunsch sogar anonymisiert erkennen. In Kombination mit hochauflösenden Kameras ermögliche dies einerseits die zielgerichtete Alarmierung und den effizienten Einsatz von Polizeikräften und andererseits eine auf den konkreten Anlass bezogene Identifizierung von Straftätern. Damit würden präventive und repressive Kriminalitäts- und Terrorbekämpfung bei gleichzeitigem Schutz der Grundrechte im Rahmen der gebotenen Verhältnismäßigkeit sichergestellt.

Fachforum „Kognitive Systeme“

Interessante Einblicke in die Zukunft der Polizeiarbeit bot das Fachforum „Kognitive Systeme“, an dem DPolG-Bundesvorsitzender Rainer Wendt als Referent teilnahm. Kognitive Systeme sind auf Basis verschiedener Fähigkeiten nach bestimmten Anforderungen aufgebaute Technologien. Vier Komponenten zeichnen sie aus: Verstehen, Schlussfolgern, Lernen und Interagieren. Ein Beispiel ist die über die Medien bekannt gewordene Computermaschine von IBM „WATSON“.

Für die Polizei könnten solche intelligenten Systeme künftig



Ernst G. Walter (stellvertretender DPolG-Bundesvorsitzender) referierte den Standpunkt der DPolG zur Videoüberwachung.



Wie sieht die Polizeiarbeit der Zukunft aus? Darüber diskutierte das Fachforum „Kognitive Systeme“.

als „Hilfssheriffs“ fungieren, indem sie zum Beispiel große Datenmengen durchforsten, die für ein Ermittlungsverfahren relevant sind. Oder sie können mittels Sprachintelligenz als Übersetzer eingesetzt werden. Was das für die Polizisten selbst bedeutet, darauf fokussierte sich Rainer Wendt in seinen Ausführungen. Zunächst müssten die

technischen Neuerungen ihren Nutzen nachweisen. Und ersetzen können sie den „Mensch“ Polizist nicht, allenfalls eben unterstützen. So sehr solche „Robocops“ auch lernfähig sind, den Spürsinn, die Erfahrungswerte und die zwischenmenschliche Intelligenz, die Polizisten auszeichnen, werden sie niemals in dieser Perfektion erreichen. ■



Die Teilnehmer der EPU-Tagung trafen sich im dbb forum berlin.

Europäische Polizei Union

Polizei in Europa enger vernetzen

Im Vorfeld des Polizeikongresses tagten Vertreter der Europäischen Polizei Union (EPU) im Berliner dbb forum, um über aktuelle Fragen und Probleme von Arbeits-, Ausstattungs- und Einkommensstandards bei der Polizei in den verschiedenen europäischen Mitgliedstaaten zu diskutieren. Mindeststandards für maximale Sicherheit, so lautete das Thema, das die Teilnehmer aus 14 europäischen Ländern berieten. Sie begannen mit der ersten Analyse der im vergangenen Jahr gestarteten Umfrage zu Uniformen, Ausrüstung und Training. Im Laufe dieses Jahres wird die Forschung mit den spezifischen Vorschriften aus jedem Land abgeschlossen werden und es wird analysiert, welche Mängel es bei der Gesetzgebung oder Verletzung bestehender Gesetze in einzelnen Ländern gibt.

Des Weiteren wurde die Analyse der Umfrage im Zusammenhang mit Arbeit und Einkommen der Polizeibeamten in Europa vorgestellt. Die Tagung endete mit der wichtigen Diskussion über den in vielen Ländern unzureichenden gesetzlichen Schutz von Polizeibeamten in Situationen, in denen sie Gewalt erfahren.

Ergebnisse des 55. Deutschen Verkehrsgerichtstages

Verkehrssicherheitsarbeit als Kernaufgabe der Polizei betont

Von LPD a. D. Wolfgang Blindenbacher und Prof. Dr. Dieter Müller,
Mitglieder der DPoIG-Kommission Verkehr

Insbesondere die Aussage „[...] die zeitlich dem Blick über die Schulter beim Abbiegevorgang entspricht“ wurde intensiv diskutiert und hinsichtlich ihrer Realisierbarkeit und Überprüfbarkeit infrage gestellt. In den Empfehlungen des Arbeitskreises wurde dann auch auf den hier in Rede stehenden Referentenentwurf eingegangen.

Die Empfehlungen des Arbeitskreises II lauten:

Die Gefahren durch die Missachtung des „Handyverbots“ sind unverändert ein in der Gesellschaft unterschätztes Problem. Der Arbeitskreis ist der Auffassung, dass eine gesellschaftliche Ächtung der Nutzung von elektronischen Geräten während des Fahrens erreicht werden muss. Dazu ist eine Kombination von psychologischen, edukativen, technischen und rechtlichen Maßnahmen notwendig.

Es fehlen nach wie vor für Deutschland verlässliche Zahlen, in welchem Umfang die Benutzung von elektronischen Geräten bei der Teilnahme am Straßenverkehr zu Unfällen führt. Der Arbeitskreis empfiehlt, eine In-Depth-Unfallstudie in Auftrag zu geben.

Die Ablenkung im Straßenverkehr muss Thema der schulischen Verkehrserziehung in allen Altersstufen werden. Für die Fahrausbildung sind geeignete Aufgaben wissenschaftlich zu entwickeln und zu evaluieren. Mit Verkehrsaufklärung, insbesondere Kampagnen, soll der Bevölkerung die Verantwortungslosigkeit dieses Verhaltens bewusst gemacht werden.

> Das Smartphone am Steuer kann ablenken.

© ptnphotohof / Fotolia

Der vom 25. bis zum 27. Januar 2017 in Goslar durchgeführte 55. Deutsche Verkehrsgerichtstag ist vorüber und seine von 1972 Teilnehmern formulierten Empfehlungen sind nun von der Fachwelt zu diskutieren.

■ Unfallursache „Smartphone“

(WB) Der Arbeitskreis II „Unfallursache Smartphone“ beschäftigte sich mit einer der größten Herausforderungen der Verkehrssicherheitsarbeit, mit der Ablenkung vom Fahrgeschehen. Ablenkung spielt laut Deutschem Verkehrssicherheitsrat (DVR) bei der Verursachung von Unfällen im Straßenverkehr eine immer größere Rolle. Sie wird mit wachsender Verbreitung mobiler oder eingebauter Unterhaltungs-, Informations- und Kommunikationstechnologie weiter zunehmen. Maßnahmen gegen Ablenkung müssen

daher auf allen Ebenen der Verkehrssicherheitsarbeit größere Bedeutung erlangen.

So war Gegenstand der Diskussion im Arbeitskreis II unter anderem auch der in zeitlicher Nähe zum Verkehrsgerichtstag veröffentlichte Referentenentwurf des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur mit dem Titel „(XX.) Verordnung zur Änderung straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften“, aus dem der nachstehende Auszug stammt:

„Absatz 1 a wird wie folgt gefasst:

„(1 a) Wer ein Fahrzeug führt, darf ein elektronisches Gerät, das der Kommunikation oder Information dient oder zu dienen bestimmt ist, nur benutzen, wenn

1. hierfür das Gerät nicht aufgenommen oder gehalten werden muss und



© D. Müller

> Siegfried Brockmann, der Chef der Unfallforschung der Deutschen Versicherer (UDV), referierte im Arbeitskreis „Senioren im Straßenverkehr“.

2. entweder nur
 - a) eine Sprachsteuerung und Vorlesefunktion genutzt wird oder
 - b) zur Bedienung und Nutzung des Gerätes nur eine kurze Blickzuwendung zum Gerät und kurze Blickabwendung vom Verkehrsgeschehen erforderlich ist, die zeitlich dem Blick über die Schulter beim Abbiegevorgang entspricht.“

Es sollen weitere technische Lösungen entwickelt und bei entsprechender Tauglichkeit verbindlich vorgeschrieben werden, die eine rechtswidrige Nutzung von Kommunikations-, Informations- und Unterhaltungsmitteln durch Fahrende unterbinden.

Der Arbeitskreis begrüßt die wesentliche Umsetzung der Empfehlungen des Arbeitskreises V des 53. Deutschen Verkehrsgerichtstages im vorliegenden Referentenentwurf zur Änderung des § 23 Abs. 1 a StVO. In Satz 1 Nr. 1 sollte die Formulierung in „aufgenommen oder gehalten wird“ geändert werden. In Satz 1 Nr. 2 b) sollte „erforderlich ist“ in „erfolgt“ geändert werden.

Hinsichtlich der Tatfolgen empfiehlt der Arbeitskreis, dass der wiederholt innerhalb eines Jahres auffällig gewordene Täter mit einem Regelfahrverbot und/oder einer Teilnahme an einem Verkehrsunterricht nach § 48 StVO belegt wird. Hierneben ist der Verstoß gegen § 23 Abs. 1 a StVO im Rahmen der Fahrerlaubnis auf Probe als schwerwiegender Verstoß („A-Verstoß“) zu werten.

Der Arbeitskreis empfiehlt dem Gesetzgeber, sich dem Problem der Ablenkung von Fußgängern durch elektronische Geräte zu widmen.

Senioren im Straßenverkehr

(DM) Der Arbeitskreis III „Senioren im Straßenverkehr“ behandelte vor 194 stimmberechtigten Teilnehmern das derzeit wohl wichtigste Zukunftsthema der Verkehrssicherheit. Senioren als Zukunftsthema? Gerade deshalb! Vor dem Hintergrund der demografischen Entwicklung, dass immer mehr Menschen in unserem Land immer älter werden und dabei ihre (Auto-) Mobilität nicht verlieren möchten, wurde ernsthaft diskutiert, ob Senioren überhaupt



Senioren beim Autofahren

eine Risikogruppe darstellen und wie man der begründeten Risiken Herr werden könne.

Die Empfehlungen des Arbeitskreises III lauten:

Es gibt Hinweise darauf, dass ältere Menschen als Kraftfahrer ein zunehmendes Risiko für die Sicherheit im Straßenverkehr darstellen. Politik und Forschung sind aufgefordert, zeitnah die notwendige Datengrundlage hinsichtlich der Risikoabschätzung zu schaffen.

Für die Einführung genereller, obligatorischer und periodischer Fahreignungsüberprüfungen gibt es derzeit keine Grundlage.

Instrumente zur besseren Einschätzung der eigenen Fahrkompetenz sind zu entwickeln und wissenschaftlich zu evaluieren. Vorgeschlagen wird eine qualifizierte Rückmeldefahrt, deren Ergebnis ausschließlich dem Betroffenen mitgeteilt wird. Falls sich herausstellt, dass solche Instrumente auf freiwilliger Basis nur unzureichend in Anspruch genommen werden, ist die Teilnahme obligatorisch zu machen.

Die anlassbezogene Fahreignungsüberprüfung muss insbesondere zur Vermeidung von Mehrfachbegutachtungen älterer Kraftfahrer verbessert werden. Dazu gehört:

- > Verankerung der psycho-physischen Leistungsüberprüfung (Interview, Leistungstest, Fahrverhaltensbeobachtung) als eigenständiges Instrument in der Fahrerlaubnis-Verordnung, da in erster Linie kognitive Leistungseinschränkungen vorliegen,
- > größere Sensibilisierung der Ermittlungsbehörden für Fahreignungsmängel.

Die verkehrsmedizinische Kompetenz der Ärzte muss verbessert werden. Es ist zu prüfen, welche Meldepflichten für Ärzte hinsichtlich der Fahreignung ihrer Patienten vorgegeben werden sollen.

Die älteren Kraftfahrer werden aufgerufen, in Eigenverantwortung jederzeit zu prüfen, ob und wie sie auf eventuelle Einschränkungen ihrer Fahreignung angemessen reagieren müssen.

Zunächst mag es viele Leser überraschen, dass der aus zu meist aus Teilnehmern der Verkehrsmedizin, Verkehrspsychologie, aber auch Fahrerlaubnisbehörden, Staatsanwaltschaften, Fachanwälten, Fahrlehrern und Polizeibeamten bestehende Arbeitskreis mehrheitlich nur „erste Hinweise“ darauf gesehen hatte, in den Senioren eine Risikogruppe für die Sicherheit des Straßenverkehrs zu sehen. Dazu mussten zu Beginn der

Beratungen in der Tat erst einmal die allenthalben in der Öffentlichkeit bestehenden Vorurteile gegenüber Senioren als Fahrzeugführer offengelegt und vor dem Hintergrund der vorliegenden Datenbasis diskutiert werden. Geschürt werden diese Vorurteile regelmäßig durch plakative Schlagzeilen und Reportagen, die vornehmlich in der Boulevardpresse, gedruckt und digital, verbreitet werden. Diese Einzelfälle sind auch tatsächlich nicht von der Hand zu weisen, betreffen aber in einer globalen Betrachtung nicht mehr als zwei bis drei Prozent der fahrenden Senioren, während alle anderen von ihrer großen Fahrerfahrung profitieren und bereits von sich aus ihre fraglos vorhandenen und auch selbst erkannten Risiken kompensieren, indem sie nur noch tagsüber auf bekannten Strecken fahren und ihre Gesamtfahrleistungen deutlich bis auf durchschnittlich circa 7 000 Kilometer jährlich reduziert haben. Und dies, ohne gesetzlich dazu gezwungen zu sein, das heißt in eigener Selbstverantwortung. Es besteht also derzeit gar kein Bedarf für eine generelle, gesetzlich verankerte Eignungsüberprüfung, die sich noch dazu in der ganzen Welt – was ebenfalls nachgewiesen wurde – als wirkungsloses Instrument zur Steigerung der Verkehrssicherheit erwiesen hat.

Auf dieser objektiven Basis konnten dann auch die erkannten Probleme ernsthaft diskutiert werden, um zu ausnahmslos nützlichen Empfehlungen zu gelangen.

Als wichtigster Lösungsansatz ist die vorgeschlagene Verbesserung im Erkennen der „schwarzen Schafe“, das heißt der Senioren mit Defiziten in ihrer Fahreignung zu sehen, die sie entweder noch nicht selbst erkannt haben oder bewusst ignorieren und trotzdem ohne Rücksicht auf die Sicherheitsinteressen anderer Verkehrsteilnehmer fahren. Unter dem Gesichtspunkt der „anlassbezogenen Leistungsüberprüfung“ wurde erkannt, dass es in der geltenden Fahrerlaubnis-Verordnung gar kein passendes Untersuchungsinstrument gibt, um die fraglos bei vielen Senioren ansteigenden psychophysischen Leistungsdefizite mit den passenden Regelungen begutachten zu können. Zudem kann berichtet werden, dass das „sächsische Modell“ der Aus- und Fortbildung von Polizeibeamten im Erkennen von Fahreignungsmängeln im Arbeitskreis nicht nur diskutiert, sondern allseits akzeptiert wurde. Dieser Ansatz wurde sogar auf alle Ermittlungsbehörden erweitert, sodass zukünftig auch die Mitarbeiter von Fahrerlaubnisbehörden und Staatsanwaltschaften für Fahreignungsprobleme sensibilisiert werden sollen.

Schließlich nahm auch der Appell an die Eigenverantwortung der fahrenden Senioren großen Raum ein, indem Instrumente zur besseren Einschätzung der (noch) vorhan-

denen Fahrkompetenz entwickelt werden sollen wie zum Beispiel eine beaufsichtigte Fahrt mit einem Verkehrspsychologen, nach deren Ende der Senior eine qualifizierte Rückmeldung über vorhandene und nicht mehr vorhandene Kompetenzen erhält. Diese Erkenntnisse verbleiben aber im ausschließlichen Verantwortungsbereich der beiden Personen, die im Auto gesessen haben und dürfen nicht gemeldet werden. Erst dann, wenn dieses freiwillige Modell versagen würde, dürfte der Gesetzgeber darüber nachdenken, das Modell gesetzlich verpflichtend vorzuschreiben.

▣ Sicherheit des Radverkehrs

(DM) Ein weiteres wichtiges Thema der polizeilichen Verkehrssicherheitsarbeit wurde im Arbeitskreis IV mit der „Sicherheit des Radverkehrs“ behandelt, wobei allerdings lediglich zwei der sechs Empfehlungen direkte Polizeirelevanz aufwiesen:

4. Der Einsatz von Fahrradstaffeln der Polizei leistet einen wirksamen Beitrag zu mehr Akzeptanz der Verkehrsregeln bei Radfahrern und Kraftfahrern. Deshalb sollten bundesweit in allen größeren Städten mit einem nennenswerten Radverkehrsaufkommen speziell ausgebildete und ausgerüstete polizeiliche Fahrradstaffeln, möglichst als Alleinaufgabe, eingerichtet werden.

5. Der Arbeitskreis empfiehlt mehr Überwachung und Sanktionierung von Verkehrsver-

stößen von und gegenüber Radfahrenden.

Bekanntlich hatte die Unfallforschung der Versicherer (UDV) im vergangenen Jahr die Tätigkeit der Berliner Fahrradstaffel evaluiert und deren erfolgreiche Tätigkeit für die Verkehrssicherheit in der Bundeshauptstadt nachgewiesen.

Es ist gut, dass auch der neuere Verkehrsgerichtstag wie in den vergangenen Jahren nicht müde wird, mit gebetsmühlenartiger Hartnäckigkeit eine Steigerung der polizeilichen Verkehrsüberwachung von der Innenpolitik in den Bundesländern einzufordern. Vor diesem Hintergrund ist es nur anzuraten, dass nach und nach die Innenminister möglichst aller Bundesländer als Eröffnungsredner eingeladen werden, um sich zu dem sinnvollen Anliegen öffentlich äußern und zu den Bilanzen ihrer Verkehrssicherheitsarbeit Stellung beziehen zu müssen. Die aktuell gegenteilige Linie der personellen Einsparungen gerade in der Verkehrspolizei macht den in jeder Hinsicht zu begrüßenden Ruf des Verkehrsgerichtstages, der in dankenswerter Eintracht mit den zahlreichen Polizisten als Teilnehmern denkt und handelt, umso notwendiger.

▣ Polizei und Verkehrsüberwachung

(WB) Der sehr gut besetzte Arbeitskreis VII „Fortschritt statt Rückzug? Die Rolle der Polizei bei der Verkehrsüberwachung“ stellte unter anderem fest, dass sich die Polizei auf dem Feld der Inneren Sicherheit bundesweit

inzwischen Herausforderungen zu stellen hat, die durch signifikante Flüchtlingszahlen sowie durch organisierte und zum Teil politisch motivierte Kriminalität gekennzeichnet sind. Dies hat zur Folge, dass eine umfassende Wahrnehmung aller Aufgaben nur unter großen Anstrengungen gewährleistet werden kann. Das gilt unter anderem für die Verkehrssicherheitsarbeit, denn dort haben sich die Zahlen nicht so entwickelt, wie man es gehofft hat. Der DVR stellt fest, dass das im Jahre 2011 von der Bundesregierung mit dem Nationalen Verkehrssicherheitsprogramm auf den Weg gebrachte Ziel, die Zahl der Getöteten im Straßenverkehr bis 2020 um 40 Prozent zu reduzieren, vermutlich nicht erreicht werden kann. Nach Erhebungen des Statistischen Bundesamtes hat es in Deutschland auch im Jahre 2015 keinen Rückgang der Zahl der im Straßenverkehr Getöteten gegeben. Im Gegenteil, die Zahl der Verkehrstoten stieg auf 3 475 Menschen an (gegenüber 3 377 im Jahre 2014). Damit nahm die Zahl der Verkehrstoten erstmals seit 1991 in zwei aufeinanderfolgenden Jahren zu. Auf der Basis von Hochrechnungen prognostiziert das Statistische Bundesamt nun für 2016 einen Rückgang der Anzahl der Getöteten im Straßenverkehr – die Zahl dürfte voraussichtlich bei etwa 3 300 liegen, das wären dann knapp fünf Prozent weniger als 2015.

Da sich diese Werte immer noch auf einem sehr hohen Niveau bewegen, empfehlen Verkehrssicherheitsexperten, bei der Überwachung und Ahndung von Geschwindig-

► Für die Verkehrssicherheit unerlässlich – die Verkehrssicherheitsarbeit der Polizei

keitsübertretungen nicht nachzulassen, um Kraftfahrzeugführer auch weiterhin zu regelkonformem Verhalten zu motivieren. Nach wie vor spielt dabei die nicht angepasste Geschwindigkeit eine bedeutsame Rolle im Unfallgeschehen und ist mitursächlich für die tragischen Folgen: Denn jeweils mehr als 30 Prozent aller Todesopfer sind in den letzten Jahren auf diese Unfallursache zurückzuführen. In diesem Kontext befürchtet der Bundesvorsitzende der Deutschen Polizeigewerkschaft, Rainer Wendt, „fatale Folgen“ für die Verkehrssicherheit, wenn die Verkehrsüberwachung weiterhin „zurückgefahren“ wird.

Vor diesem Hintergrund wurde dann auch eine Teilkompensation des durch externe Faktoren veranlassten Rückzugs staatlicher Stellen aus der Verkehrssicherheitsarbeit durch intensiveren Einsatz „Privater Dienstleister“ diskutiert. Dabei ist aber anerkannt, dass nur bestimmte untergeordnete Bereiche der staatlichen Aufgabenwahrnehmung übertragen werden können. Dies gilt zum Beispiel für den Einsatz sogenannter „Verwaltungshelfer“, die – durch eine Behörde beauftragt – untergeordnete Hilfs- und Unterstützungsfunktionen wahrnehmen dürfen, beispielsweise im Zusammenhang mit der Sicherung von Großraum- und Schwertransporten.

Die Empfehlungen des Arbeitskreises VII lauten:

Die Länder müssen der Verkehrssicherheitsarbeit der Polizei künftig auch im Interesse der Inneren Sicherheit wieder mehr Bedeutung zumessen. Dies gilt in erster Linie für die Verkehrsüberwachung, umfasst aber auch die sichtbare Polizeipräsenz im Straßenverkehr und die Aufnahme aller Verkehrsunfälle durch die Polizei.

Die bundesweite Harmonisierung der Verkehrsüberwachung – zum Beispiel durch

Angleichung der Verkehrsüberwachungsrichtlinien – ist anzustreben. Für ein Mehr an Transparenz und Akzeptanz ist durch persönliche Ansprache und Kontrolle vor Ort durch die Polizei zu sorgen. Die Bekämpfung von Unfallschwerpunkten durch verstärkte Überwachung muss dabei die Kernaufgabe bleiben; dazu ist die Zusammenarbeit zwischen Polizei und Kommunen zu intensivieren. Die technische Ausstattung der Polizei ist dabei auf dem neuesten Stand zu halten.

Die Neutralität der den Beweis erhebenden Person ist zu bewahren. Die Herrschaft über Geschwindigkeits- und Abstandsmessung, Messauswertung sowie Ermittlung des sanktionsrelevanten Sachverhalts darf wegen verfassungs- und europarechtlicher Vorgaben (Recht auf informationelle Selbstbestimmung, Datenschutz, Staatsvorbehalt) nicht auf Private übertragen werden, auch nicht bei Einführung der Section Control.

Die Polizei darf sich nicht aus der Verkehrsunfallprävention, zum Beispiel der schulischen Radfahrausbildung, zurückziehen. Die Qualität der fahrpraktischen Ausbildung der Kinder für den Straßenverkehr ist durch den Einsatz der Polizei zu sichern.

Der in § 48 der Straßenverkehrsordnung enthaltene Verkehrsunterricht ist verstärkt anzuwenden. Seine Durchführung sollte auch qualifizierten Privaten, zum Beispiel nach dem Muster der Fahreignungsseminare, ermöglicht werden.

Damit sich die Polizei besser auf ihre Aufgaben konzentrieren kann, ist die Polizei von der Begleitung von Großraum- und Schwertransporten zu entlasten. Von der im Straßenverkehrsgesetz geschaffenen Möglichkeit zur Übertragung auf Verwaltungshelfer und Belehene ist zeitnah Gebrauch zu machen. ■



Norman S.,
langjähriges
dbb-Mitglied

Kredite ablösen oder Wünsche erfüllen - Freiräume schaffen!

Alles spricht für ein Beamtendarlehen über das dbb vorsorgewerk:

- ✓ Freier Verwendungszweck: z. B. für die Umschuldung bisheriger Kredite, Ausgleichen von Rechnungen oder Investitionskredit für größere Anschaffungen
- ✓ Darlehen von 10.000 € bis 60.000 €
- ✓ Flexible Laufzeiten: 12, 15 oder 20 Jahre
- ✓ Festzinsgarantie
- ✓ Höchsteintrittsalter 58 Jahre
- ✓ 100 % anonym (keine Datenweitergabe an Unberechtigte)
- ✓ 100 % Vertrauensgarantie



Jetzt unverbindliches Angebot anfordern!

Telefonisch unter: 030 / 4081 6425



oder online unter:
www.dbb-vorsorgewerk.de/bd_anfrage

dbb vorsorgewerk GmbH
Friedrichstraße 165
10117 Berlin

beamtendarlehen@dbb.de
www.dbb-vorsorgewerk.de

Tel.: 030/4081 6425
Fax: 030/4081 6499

dbb
vorsorgewerk
günstig • fair • nah

Saarbrücken:

Podiumsdiskussion Innere Sicherheit – Was können Polizei und Justiz leisten?

Am 16. Februar fand die von der DPoIG Saarland organisierte Podiumsdiskussion zum Verhältnis Polizei und Justiz in Saarbrücken statt. Als Podiumsteilnehmer standen der Innenminister Klaus Bouillon, der Bundesvorsitzende der DPoIG, Rainer Wendt, und der Vorsitzende des Saarländischen Richterbundes, Werner Kockler, zur Verfügung. Moderiert wurde die Veranstaltung vom bekannten Radiomoderator Klaus Dittrich. Bereits das Thema der Veranstaltung versprach interessante Diskussionen. Die gut gefüllte Aula im Landespolizeipräsidium konnte teilweise hitzige Debatten zwischen Rainer Wendt und Werner Kockler erleben. Unter den Zuhörern waren unter anderem der Landespolizeipräsident, Vertreter aus Politik, Justiz und Polizei. Aber es waren auch interessierte Bürgerinnen und Bürger gekommen, die das Thema Innere Sicherheit sehr bewegt. Rainer Wendt, der als Autor bereits mehrfach klargemacht hat, dass er oftmals von zu „laschen“ Urteilen der Justiz enttäuscht ist, bekräftigte auch in dieser Runde



Beide vereint das Interesse an einer gut aufgestellten Polizei: Rainer Wendt (DPoIG-Bundesvorsitzender) und Klaus Bouillon (Innenminister Saarland).

diese These. Aber auch der saarländische Innenminister Bouillon wurde von ihm aufgefordert, mehr für die Beamten zu tun und auch den Personalabbau im Saarland zu beenden. Denn dieser sei auch verantwortlich für die hohe Belastung in Polizei und Justiz. Das im Saarland praktizierte Assistenzsystem (POD und Ermittlungshelfer) wurde hingegen ausdrücklich von Wendt gelobt. „Es ist absolut richtig, die Polizei von nicht hoheitli-

chen Aufgaben zu entlasten. Das erreicht man gerade mit Tarifpersonal.“

Ähnliche Probleme bei Polizei und Justiz

Minister Bouillon wies in seinen Ausführungen auf die engen Vorgaben der Schuldenbremse hin, aber auch auf seine Maßnahmen, die der Polizei helfen sollen. Hierzu fügte er an, dass allein fast 18 Millionen Euro in Personal

und Ausstattung in den letzten zwei Jahren geflossen sind, um der Polizei zu helfen. Tarifkräfte und Ausstattung wurden in bis dato fünf Sicherheitspaketen zur Verfügung gestellt. Werner Kockler wies in seiner Rede auf ähnliche Probleme hin, wie sie in der Polizei herrschen. Denn auch in der Justiz fehle Personal und auch ein Mehr an aktueller Technik. Gerade mit Blick auf die Einführung der digitalen Vorgangsakte sei hier noch mehr Anstrengung nötig. Er widersprach Rainer Wendt jedoch entschieden, was die Bewertung von Urteilen angeht. Nach seiner Auffassung könne man diese nur kritisieren, wenn man alle Fakten kenne und in allen Verhandlungen tatsächlich dabei gewesen sei. Rainer Wendt zeigte an Beispielen sein Unverständnis für manche Gerichtsentscheidungen, bei den beispielsweise Beschuldigte mehrfach hintereinander für gleiche Taten „nur“ Bewährungsstrafen erhielten. Dies sei nicht vermittelbar und hätte nichts mit gesundem Menschenverstand zu tun. Auch Bouillon, der auch bereits als Richter tätig war, bestätigte Wendt, dass es oftmals großes Unverständnis für Urteile gibt. Am Ende war man sich jedoch einig, dass man gar nicht so weit voneinander entfernt liegt und es gerade im Saarland ein recht gutes Verhältnis zwischen Polizei und Justiz gibt.

Wir als DPoIG Saarland haben uns sehr über die große Resonanz auf unsere Veranstaltung gefreut und werden daher solche Veranstaltungen auch in Zukunft anbieten.

Von Sascha Alles, DPoIG-Landesvorsitzender Saarland



Diskutierten über das Verhältnis Polizei und Justiz: DPoIG-Bundesvorsitzender Rainer Wendt, Saarländs Innenminister Klaus Bouillon und der Vorsitzende des Saarländischen Richterbundes, Werner Kockler.

Die Robert-Enke-Stiftung informierte beim Landesdelegiertentag Niedersachsen

Psychische Erkrankungen im Blickfeld

Die Exekutive eines jeden Staates ist ein Instrument, um das Gewaltmonopol des Staates zu sichern. Die Polizei ist dabei die zuständige staatliche Institution für die Gewährleistung der inneren Sicherheit Deutschlands. Schwäche im Arbeitsleben zu zeigen, erscheint insbesondere bei diesem Berufsstand problematisch. Denn gerade in Zeiten, in denen die Belastungen für Polizisten zunehmen, ist es wichtig, mental und physisch gesund zu bleiben. Denn auch Polizisten sind nur Menschen. Wechselschichtdienst, Feindseligkeiten oder Personalmangel sind nur drei Gründe, welche die Beamten in besonderer Weise belasten. Zudem geraten Rettungskräfte häufiger in Ausnahmesituationen, die eine Zivilperson mitunter in ihrem gesamten Leben nicht erleben muss. Einsätze mit Sterbenden und Toten, körperliche Angriffe auf Kollegen oder die eigene Person und Einsätze, in denen die Polizeibeamten bisweilen ihr eigenes Leben gefährden müssen, sind nur einige derartiger Fälle. Für die Psyche eines jeden Menschen sind solche Situationen sehr belastend. Wichtig ist, diese Erlebnisse zu verarbeiten und zu bewältigen, da andernfalls beispielsweise eine posttraumatische Belastungsstörung oder Depression begünstigt werden könnten. Dieser Schritt fällt oftmals schwer, da gerade die Erkrankung an einer Depression oftmals noch mit einem Tabu behaftet ist.

Die Robert-Enke-Stiftung hat es sich seit ihrer Gründung im Jahr 2010 zum Ziel gesetzt, nicht nur zur Enttabuisierung der Krankheit Depression beizutragen, sondern genauso konkrete Hilfsmöglichkeiten für Hilfesuchende aufzuzeigen. So verfolgt sie unter anderem mit dem eigeninitiierten Pro-

jekt „Robert-Enke-Stiftung auf Tour“ den Ansatz, die Prävention durch Information und Sensibilisierung zu fördern. Sich über die Krankheit Depression zu informieren, hilft dabei, die Symptome bei sich und anderen zu erkennen. Je mehr über die Krankheit bekannt ist, desto wahrscheinlicher wird eine Depression als Krankheit ak-



Psychische Erkrankungen als Thema auch für Polizisten – die Robert-Enke-Stiftung bietet Hilfe.



Die Robert-Enke-Stiftung informierte mit einem Stand auf dem Landesdelegiertentag in Soltau (Niedersachsen).

zeptiert und die Hemmschwelle gesenkt, sich professionelle Hilfe zu suchen. Hierin sieht die Robert-Enke-Stiftung einen Weg zur Enttabuisierung.

► Burn-out und Depressionen bei Polizisten

Die Deutsche Polizeigewerkschaft Niedersachsen nimmt sich unter dem Motto „Brennen, statt zu verbrennen“ diesem Thema an. Bei einer Expertentagung am 21. Februar im Rahmen des Landesdelegiertentages befasste sie sich konkret auch mit den Themen Burn-out und Depression im Polizeiberuf und hatte zu

diesem Anlass ebenfalls die Robert-Enke-Stiftung mit einem Informationsstand eingeladen. Nach dem tragischen Tod von Robert Enke, der sich am 10. November 2009 infolge der Krankheit Depression, unter der er jahrelang litt, das Leben genommen hat, fühlte sich der Fußball durch seine gesellschaftliche Verantwortung ver-

falls auf dem Gebiet der Kinderherzkrankheiten, da die gemeinsame Tochter Lara Enke im Jahr 2006 infolgedessen verstorben war.

Die Stiftung differenziert im Hinblick auf ihre Arbeit im Bereich Depression zwischen dem Sektor „Leistungssport“ und „Volkskrankheit Depression“. Aufgrund der Tatsache, dass sich nach wie vor zahlreiche Betroffene oder deren Angehörige hilfesuchend an die Robert-Enke-Stiftung wenden, installierte die Stiftung im November 2012 in Zusammenarbeit mit dem Universitätsklinikum Aachen die „Beratungshotline seelische Gesundheit“, welche wochentags für drei Stunden von einem Psychiater beziehungsweise Neurologen betreut wird.

Darüber hinaus erhalten die Anrufer weiterführende Informationen wie beispielsweise die Namen von spezialisierten Institutionen. Neben vielen Projekten, die die Stiftung seit ihrer Gründung initiiert und gefördert hat, gilt es insbesondere die im Oktober dieses Jahres veröffentlichte EnkeApp zu erwähnen. Ziel ist es, einerseits Erkrankten mittels der App einen Weg aufzuzeigen, um aus dem Sektor Verunsicherung und Isolation herauszukommen und für eine akute Krisensituation eine konkrete Hilfe zu ermöglichen. Andererseits bietet die App allen Interessierten eine authentische Wissens- und Kommunikationsplattform rund um das Thema Depression. Nähere Informationen zu der Stiftungsarbeit und der Krankheit Depression erhalten sie über die EnkeApp, die im Google Play Store oder App Store kostenlos für die Betriebssysteme Android und iOS heruntergeladen werden kann, oder auf robert-enke-stiftung.de.

> DPoIG und dbb Gewerkschaften demonstrierten am 9. Februar in Hamburg.



© Anne-Oschatz

Tarifeinigung für die Länder

DPoIG: Vieles erreicht – Manches verhindert

Nach schwierigen und intensiven Verhandlungen haben sich die Gewerkschaften des öffentlichen Dienstes mit der Tarifgemeinschaft deutscher Länder (TdL) am 17. Februar 2017 in Potsdam auf einen Tarifabschluss geeinigt.

Weil die Arbeitgeber bereits zwei Verhandlungsrunden ohne jedes Angebot hatten verstreichen lassen, setzten die Beschäftigten der Länder unter Beteiligung zahlreicher DPoIG-Mitglieder im Vorfeld zur dritten Runde quer durch die gesamte Bundesrepublik mit massiven Warnstreiks und Protestveranstaltungen ein deutliches Zeichen ihrer Unzufriedenheit. Vor dem Kongresshotel in Potsdam, dem Verhandlungsort der dritten Verhandlungsrunde, wurden die Arbeitgebervertreter am 16. Februar 2017 von einer starken DPoIG-Präsenz, bestehend aus Berliner und Hamburger Kolleginnen und Kollegen, mit Fahnen, Transparenten und Trillerpfeifen empfangen. Die Protestaktionen haben ihr Ziel sicher nicht verfehlt, denn endlich zeigten die Arbeitgeber erstmalig in dieser

Einkommensrunde den ernsthaften Willen zu einer Einigung. Da es bei den diesjährigen Verhandlungen nicht nur um Einkommenserhöhungen,



> Start der Einkommensrunde in Potsdam am 30. Januar: Die DPoIG-Vertreter in der dbb Bundestarifkommission, Michael Hinrichsen, Boris Biedermann (von links) und Gerhard Vieth (rechts) gemeinsam mit dem dbb Verhandlungsführer Willi Russ (Zweiter von rechts)

sondern auch um eine Vielzahl an strukturellen Verbesserungen ging, wurden zu jeder Einzelthematik intensive Diskussionen geführt. Mehrfach

zogen sich die Kommissionen zu internen Beratungen zurück, um jeden Mosaikstein genauestens auszuformen und letztlich ein einigungsfähiges Ge-



> Im Saarland legten am 8. Februar 2017 Tarifbeschäftigte aus dem Landesdienst im Rahmen eines ganztägigen Warnstreiks die Arbeit nieder. Die DPoIG protestierte mit in der Landeshauptstadt.

© Dirk Gudner

samtpaket zu schnüren, das für beide Seiten einen tragfähigen Kompromiss darstellt.

➤ Einführung Stufe 6 und Überarbeitung EGO

Verschiedene Einzelthemen aus dem Einigungspaket haben für die Beschäftigten im Polizeidienst keine Auswirkungen. Dazu zählen Anpassungen im Sozial- und Erziehungsdienst, im Pflegedienst, bei den Lehrern und im Feuerwehr- und Justizbereich. Die Einführung



➤ Am 7. Februar 2017 sind in Stuttgart mehr als 1.000 Landesbeschäftigte in den Warnstreik getreten, um auf ihre Forderungen in der Einkommensrunde aufmerksam zu machen.

der Stufe 6 in die Entgelttabelle des TV-L ist jedoch ein wegweisender Erfolg, der auch den Beschäftigten bei der Polizei eine weitere Perspektive eröffnet. Ebenso ist die Vereinbarung zwischen den Tarifpartnern zu bewerten, die eine umfassende Überarbeitung der Entgeltordnung (EGO) betrifft. Es ist festgelegt, dass der Prozess dieser Überarbeitung im Jahre 2018 abgeschlossen sein soll, damit in der darauffolgenden Tarifrunde mit den Ländern über eine Inkraftsetzung der dann geeinten Änderungen entschieden werden kann.

➤ Bewertung

Gemeinsam mit den Mitgliedern der anderen dbb Gewerkschaften haben die DPoLG-Mitglieder in der Bundestarifkommission, Gerhard Vieth, Michael Hinrichsen, Manfred

Riehl, Michael Adomat und Beate Petrou, das Ergebnis der Tarifverhandlungen eingehend diskutiert. Übereinstimmend konnte festgestellt werden, dass das Gesamtpaket zu unterschiedlichen Bewertungen führen wird. Einigkeit besteht jedoch in der Feststellung, dass die Teilhabe der Beschäftigten an der wirtschaftlichen Entwicklung gesichert wurde und strukturelle nachhaltige Verbesserungen durchgesetzt werden konnten, die auch der Wettbewerbsfähigkeit der Länder dienlich ist.

➤ Die Eckpunkte der Tarifeinigung

Erhöhung der Tabellenentgelte

- ab 1. Januar 2017 um 2 Prozent, mindestens jedoch 75 Euro für EG 1–8, EG 9 (Stufen 1–3), EG 10–12 (Stufe 1),

- Die DPoLG weist mit Nachdruck auf die Forderungen zur Einkommensrunde 2017 hin, am 30. Januar in Potsdam.

- ab 1. Januar 2018 um weitere 2,35 Prozent,
- Einführung der Stufe 6 ab der Entgeltgruppe 9,
- ab 1. Januar 2018 (erster Schritt – Auszahlung 50 Prozent),
- ab 1. Oktober 2018 (zweiter Schritt – weitere 50 Prozent).

von 35 Euro erhöht. Die zum Dezember 2016 ausgelaufene Übernahmeregelung wird wieder in Kraft gesetzt. Der Urlaubsanspruch beträgt künftig 29 Tage.

Laufzeit

- Die Laufzeit beträgt 24 Monate.

Einen Abschluss findet die Einkommensrunde 2017 für dbb und DPoLG erst, wenn die Übertragung auf Beamte und Versorgungsempfänger vollzogen wurde. Jetzt sind die Verantwortlichen in den Landesparlamenten am Zug!

(Die bis zum 31. Dezember 2017 in Stufe 5 verbrachte Zeit wird berücksichtigt!)

Auszubildende

- Die Ausbildungsentgelte werden zum 1. Januar 2017 und zum 1. Januar 2018 jeweils um einen Festbetrag



➤ In Mecklenburg-Vorpommerns Landeshauptstadt Schwerin trafen sich am 1. Februar 4.000 Landesbeschäftigte zu einem Demonstrationzug durch die Landeshauptstadt.

> **Urlaubsangebote**

Ihr Inserat kommt im Rahmen des Platzangebots zum Abdruck.

Bitte beachten Sie:

1. **Keine gewerblichen** Inserate. **Wir behalten uns Kürzungen vor.**
2. Ihre Zusage muss mit **Schreibmaschine/PC** geschrieben sein und Ihren Namen mit Anschrift enthalten.
Kein Fax! Bitte benutzen Sie das Internet/E-Mail.
3. Umfang: max. 190 Buchstaben
(30 Buchstaben i. Überschrift, 160 Buchstaben i. Text)
4. Kosten: 20,- €; Rechnung abwarten!

E-Mail: dpolg@dbb.de

REDAKTION POLIZEISPIEGEL, Friedrichstraße 169, 10117 Berlin

Mallorca – Cala Millor

Komfortable FeWo in neuer Anlage; 62 m² im EG; Terrasse 85 m²; Pool; 300 m zum Strand; ruhig gelegen; ab 60 € p. T.: Infos unter www.calamillor.biz oder 0177.1752159

Kroatien/Dalmatien/ Insel Murter

Vermiete großen Wohnwagen, ca. 30 m vom Meer, für 4–6 Pers., kompl. wohnfertig eingerichtet. Klima/SAT, Vorzelt (mit Holzboden), Kühlschrank, Kochgelegenheit, Pavillon, Bootsliegepl. möglich, Tauchbasen auf der Insel. Brückenverb. vom Festl. zur Insel. Ab 30–65 € pro Tag. Reinhard.svjetlo@gmx.de, Tel.: 09246.989188 od. 0157.82806128

St. Peter/Schwarzwald

FeWo in St. Peter, nahe Freiburg u. Feldberg. Gute Wandermöglichkeiten. Wohnung in zentraler ruhiger Lage. Separater Eingang, 35 m² (2 Pers.), Wohn- u. Schlafzimmer, Kochnische, Du/WC. Mietpreis 37 €/Tg. zuzüglich Kurtaxe. www.bohl-st-peter-schwarzwald.de. E-Mail: kurtbohl@gmx.de; Tel.: 07660.576 (Bohl)

Toskana/Maremma

Nur 25 Min. ans Meer, wunderschöne Strände, glasklares Wasser. Traumhafte Aussicht von der Terrasse in klassische toskanische Landschaft. Naturstein-FeWo in historischem Dorf Caldana. 65 m², 2 Schlafzimmer, max. 4 Pers., voll ausgestattet, Küche inkl. Geschirrsp., Tel. 08131.260463;

E-Mail: residenzacaldana@hotmail.com

Bordelum/Nordfriesland

3 ½-Zimmer-Steinhaus in Nähe der Nordsee und der Nordfriesischen Halligen und Inseln zu vermieten. Bis zu 6 Schlafplätzen. Fähren nach Föhr, Amrum und den Halligen in der Nähe. Die Insel Sylt ist aus Bredstedt mit dem Zug in 80 Minuten zu erreichen. Fahrräder, SAT-TV und WM vorhanden WLAN HS 50 €, NS 40 € je Tag. M. Marten Tel.: 040.5705010 oder Handy 0175.8966958 o. E-Mail: margit-marten@t-online.de

OBB: Voralpenland, Kochelsee

Loisachtal/Starnbergersee, herrliche FeWo, 2–4 (5) Pers., Panorama-Bergblick, verkehrsgünstige Lage BAB MÜ-GAP, Balkon, Vollausstattung, SAT-TV, ab 40 €/Tag, Tel.: 08856.6635

Mittlerer Schwarzwald ****

Exklusiv eingerichtete ****-Komfort-FeWos, 50–90 m², ab 40 €/Tag, viele interessante Ausflugsmöglichk. (Europapark/Kaiserstuhl), u. Natur pur. Tel.: 07823.96565, Fax 96566 (Fam. Schäfer) www.mittelschwarzwald.de

> **Arbeitsplatzbörse**

Die DPoIG unterstützt in dieser Rubrik die Bemühungen aller Kolleginnen und Kollegen zum Wechsel in ein anderes Bundesland. Die Veröffentlichung ist kostenfrei. **Bitte nutzen Sie für Ihre Zuschrift das Internet: dpolg@dbb.de.**

Achtung: Mit Ihrer Zusage stimmen Sie der Veröffentlichung auch im Internet zu!

Hamburg <-> Sachsen-Anhalt

Tauschpartner aus privaten Gründen gesucht, bin PHM A 9mD, dienstlich: michael. axnick@polizei.hamburg.de; 040.428659432; privat: 0176.57736409

Bundespolizei München <->

Landespolizei Bayern
Ich bin PK (A 9g) bei der Bundespolizeiinspektion München (Bahnhof), Dienstposten Kontroll- und Streifenbeamter

(KSB), A9–A11. Die Verwendung auf der aktuellen Stelle sowie eine bundesweite Versetzung sind möglich. Gerne auch Ringtausch. Bei Interesse bitte melden unter tauschbundland_2016@gmx.de oder 0179.1325863

Hessen <-> Bundespolizei

Ich bin POK'in in Hessen und suche Tauschpartner von der Bundespolizei. Tel.: 01577.7908760

Jens Zander

Body-Cams im Polizeieinsatz

Grundlagen und eine Meta-Evaluation zur Wirksamkeit

Verlag für Polizeiwissenschaft, Frankfurt 2016

In Deutschland wird aktuell in mehreren Bundesländern die Einführung von Body-Cams bei der Polizei diskutiert. In drei Bundesländern werden bereits Pilotprojekte durchgeführt. Das Buch gibt einen Überblick über die Grundlagen von Body-Cams im Polizeieinsatz und den Stand der

Forschung. Es wird eine externe Meta-Evaluation von acht internationalen Studien durchgeführt. Diese werden nach den Gütekriterien der Maryland Scientific Method Scale eingeordnet. Es wird der Frage nachgegangen, welche wissenschaftlich gesicherten Erkenntnisse zur Wirksamkeit

von Body-Cams im Polizeieinsatz bereits vorliegen.

Überdies werden zwei weitere Thesen untersucht:

- > Body-Cams reduzieren Angriffe auf Polizisten
- > Body-Cams verringern die Beschwerden über Polizisten



© Verlag für Polizeiwissenschaft

Wenn sonst nichts greift: Die „Auffang-OWi“ – Belästigung der Allgemeinheit gemäß § 118 OWiG

Von Martin Maibach, Polizeikommissar,
Polizeiabteilung Wiesbaden

Fast jedes ordnungswidrige Verhalten ist in Deutschland aufgrund einer eigenen, speziellen Vorschrift buß- beziehungsweise verwarnungsgeldbewehrt. Was aber ist mit „grob ungehörigen“ Handlungen, die „durchs Netz“ gegangen sind? Auch hier hat sich der Gesetzgeber etwas einfallen lassen: § 118 OWiG.

Im täglichen Dienst sehen sich Polizeikräfte nicht nur mit Straftaten, sondern auch mit Ordnungswidrigkeiten konfrontiert. Meist lassen sich diese einer speziell darauf zugeschnittenen Vorschrift zuordnen:

- > Der Radfahrer, der das Rotlicht missachtet, verstößt gegen §§ 37, 49 StVO, 24 StVG.
- > Der Mieter einer Wohnung im Mehrfamilienhaus, welcher seine Nachbarn auch frühmorgens um 2 Uhr mit seinen Karaoke-Künsten um den Schlaf bringt, begeht eine Ruhestörung gemäß § 117 OWiG.
- > Und wer sich nach mehr als zwei Wochen nach seinem Einzug in eine neue Wohnung noch nicht umgemeldet hat, kann aufgrund §§ 17 Abs. 1, 54 Abs. 2 Nr. 1 Bundesmeldegesetz unangenehme Post von der Stadt bekommen.

Aber auch wenn Deutschland den Ruf hat, eines der „durchreguliertesten“ Länder weltweit zu sein, besteht nicht für jedes gesellschaftlich unerwünschte Verhalten ein entsprechender Straf- oder Ordnungswidrigkeitentatbestand. Gewisse Unannehmlichkeiten durch andere Bürger hat die Gesellschaft eines freien Landes zu ertragen, weshalb es nicht das Ziel des Gesetz- und Ordnungsgebers ist, für jede denkbare Übertretung einen passenden Tatbestand bereitzuhalten.

Dennoch hat der Bundesgesetzgeber hier vorgesorgt, indem er mit dem § 118 OWiG den Auffangtatbestand der „Belästigung der Allgemeinheit“ (bis 1975 gemäß § 360 Abs. 1 Nr. 11, 2. Alt. StGB alter Fassung noch als „Grober Unfug“¹ strafbar) geschaffen hat. Der Gesetztext lautet:

Abs. 1: Ordnungswidrig handelt, wer eine grob ungehörige Handlung vornimmt, die geeignet ist, die Allgemeinheit zu belästigen oder zu gefährden und die öffentliche Ordnung zu beeinträchtigen.

Abs. 2: Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden, wenn die Handlung nicht nach anderen Vorschriften geahndet werden kann.

Beispiele^{2, 3, 7}

- > willkürliches Gaststätten-Betretungsverbot für eine bestimmte Ethnie
- > missbräuchliches Verständnis der Polizei über die Amtsleitung
- > Äußerungen gegenüber Kontrollpersonen der Flugsicherheit, die deren pflichtgemäßes Handeln ins Lächerliche ziehen (Übertragung auf Polizeikontrollen denkbar)
- > offenkundig scherzhafte Behauptung eines Fluggastes, er führe eine Bombe mit sich
- > öffentliches „Nacktjoggen“
- > Hissen der strafrechtlich nicht relevanten kaiserlichen Reichskriegsflagge (Ausführung vor 1919)
- > Umarmen einer fremden Frau auf öffentlicher Straße
- > Verrichten der Notdurft auf öffentlichen Wegen
- > laute Äußerung obszöner Inhalts auf offener Straße
- > Störung eines Bundeswehrgelöbnisses
- > Störung einer erlaubten Filmvorführung
- > Umdrehen eines Wegweisers

■ Absolute Subsidiarität

Um herauszufinden, ob eine Handlung von § 118 OWiG erfasst sein könnte, muss man zuerst die strenge Subsidiarität dieser Vorschrift in Absatz 2 beachten: Nur dann, wenn die Handlung durch keine (auch keine landes- oder kommunalrechtliche) andere örtlich geltende Vorschrift geahndet werden kann, kommt eine Anwendung des § 118 OWiG überhaupt infrage⁴. Den oben

² Vgl.: Ders., S. 1108 ff., Rdnr. 10 – Rdnr. 15
³ Vgl.: Blum, Gassner, Seith (Hrsg.), Nomos Handkommentar, Ordnungswidrigkeitengesetz, 1. Auflage, 2016, S. 779, Rdnr. 7
⁴ Vgl.: Göhler, Beck'sche Kurzkommentare,

> Martin Maibach

Diplom-Verwaltungswirt (FH), Angehöriger der hessischen Landespolizei seit Februar 2010, von 2013 bis 2016 Streifenbeamter im polizeilichen Einzeldienst, darunter zwei Jahre auf dem 1. Polizeirevier in Frankfurt am Main, seit Februar 2016 im Streifendienst der Polizeiabteilung Wiesbaden tätig

genannten Radfahrer nach § 118 OWiG anzuzeigen, würde also schon allein deshalb keinen Sinn ergeben.

Da auch Kommunen (Gemeinde, Städte und Landkreise) eigene Ordnungswidrigkeiten für ihre Gebiete schaffen können, kann es vorkommen, dass in der Stadt A der § 118 OWiG aufgrund fehlender spezieller Vorschrift vorliegt, während Stadt B selbst einen speziellen Tatbestand geschaffen hat und der § 118 OWiG somit dort nicht zur Anwendung kommt.

Ist der einschreitende Polizeibeamte nun zu dem Ergebnis gekommen, dass die infrage stehende Handlung durch keine andere (auch durch keine strafrechtliche) Vorschrift geahndet werden kann, müssen zudem die Tatbestandsvoraussetzungen des Absatzes 1 vorliegen.

■ Beeinträchtigung der öffentlichen Ordnung

Die Handlung muss eine Beeinträchtigung der öffentlichen Ordnung verursachen

Ordnungswidrigkeitengesetz, 16. Auflage, 2012, S. 1110, Rdnr. 17

Impressum:

Redaktion: Jürgen Roos
 53547 Roßbach
 Tel. + Fax: 02638.1463
 roos-j@t-online.de

¹ Vgl.: Göhler, Beck'sche Kurzkommentare, Ordnungswidrigkeitengesetz, 16. Auflage, 2012, S. 1105

haben. Der Begriff der „öffentliche Ordnung“ entspricht jenem der Polizeigesetze und ist somit weit auslegbar. Es handelt sich dabei um alle geschriebenen und nicht geschriebenen gesellschaftlichen Normen, die jeder Einzelne beachten muss, damit ein „geordnetes staatsbürgerliches Gemeinschaftsleben“ möglich ist⁵. Eine einfache Beeinträchtigung der öffentlichen Ordnung reicht aber nicht aus, diese muss nämlich mittels einer grob unehörligen Handlung erfolgen, durch die die Allgemeinheit belästigt oder gefährdet werden könnte.

▀ Grob unehörlige Handlung

Wer sich bewusst nicht in die für ein gedeihliches Zusammenleben der Gemeinschaft erforderliche Ordnung einfügt und somit in einen deutlichen Widerspruch zu ihrer Wertordnung tritt, handelt „grob unehörlig“⁶. Der Betroffene missachtet also selbst das Minimum an Regeln, ohne die auch eine offene Gesellschaft nicht auskommt⁷. Hierunter lassen sich fast unzählige denkbare Verhaltensweisen fassen, was vom Gesetzgeber im Sinne einer Subsidiaritätsvorschrift auch so gewollt ist.

Der § 118 OWiG unterliegt aber – mehr noch als andere Vorschriften – einem starken Zeitwandel; was früher noch „grob unehörlig“ war, ist es heute unter Umständen nicht mehr. So sah die Rechtsprechung der jungen Bundesrepublik das Nichtabnehmen des Hutes anlässlich einer vorbeiziehenden Fronleichnamsprozession noch als „grob unehörlig“ im Sinne des § 360 StGB (alte Fassung) an⁸. Heutzutage wäre der § 118 OWiG in einem solchen Fall wohl nicht mehr einschlägig.

5 Vgl.: Ders.: S. 1107, Rdnr. 10

6 Vgl.: Ders.: S. 1105, Rdnr. 4

7 Vgl.: Ders.: S. 1106, Rdnr. 4

8 Vgl.: Blum, Gassner, Seith (Hrsg.), Nomos Handkommentar, Ordnungswidrigkeitengesetz, 1. Auflage, 2016, S. 779, Rdnr. 7

▀ Eignung zur Belästigung oder Gefährdung der Allgemeinheit

Die Vornahme der grob unehörligen Handlung, durch die die öffentliche Ordnung beeinträchtigt wird, genügt für den Tatbestand aber nicht; sie muss nämlich auch geeignet sein, die Allgemeinheit, also einen nicht abgrenzbaren Personenkreis^{9,10}, zu belästigen oder zu gefährden. Ein Gefährdungs- oder Belästigungserfolg ist nicht erforderlich, es reicht aus, dass es durch diese Handlung dazu kommen können^{11,10}.

Unter Belästigung ist das „Zufügen eines nicht nur geringfügigen körperlichen oder seelischen Unbehagens zu verstehen, wozu auch eine stärkere Beunruhigung zählen kann“.

Gefährdung bedeutet hingegen die gesteigerte Möglichkeit eines Schadenseintritts. Alarmiert beispielsweise jemand über die Amtsleistung missbräuchlich die Polizei und bindet damit deren Kräfte, ist die Gefahrenabwehr insgesamt geschwächt und die Allgemeinheit im Sinne des § 118 OWiG gefährdet. Allerdings muss die Allgemeinheit die Handlung auch wahrnehmen. Läuft beispielsweise eine Person unbedeckt morgens um 3 Uhr allein über einen Feldweg, ist diese Handlung nicht geeignet, die Allgemeinheit zu belästigen, weil sie von ihr nicht wahrgenommen wird. Richtet sich die Handlung aber gegen Einrichtungen der Allgemeinheit (zum Beispiel gegen die Polizei), ist eine Kenntnisnahme durch die Allgemeinheit selbst nicht erforderlich.

9 Vgl.: Göhler, Beck'sche Kurzkommentare, Ordnungswidrigkeitengesetz, 16. Auflage, 2012, S. 1107, Rdnr. 6

10 Vgl.: Blum, Gassner, Seith (Hrsg.), Nomos Handkommentar, Ordnungswidrigkeitengesetz, 1. Auflage, 2016, S. 779, Rdnr. 4

11 Vgl.: Göhler, Beck'sche Kurzkommentare, Ordnungswidrigkeitengesetz, 16. Auflage, 2012, S. 1106, Rdnr. 5

▀ Kausalität, bedingter Vorsatz, Höhe der Geldbuße

Zwischen der grob unehörligen Handlung, der möglichen Belästigung beziehungsweise Gefährdung der Allgemeinheit und der Beeinträchtigung der öffentlichen Ordnung muss eine direkte Kausalität bestehen. Erfährt die Allgemeinheit zum Beispiel erst aus der Zeitung von einer grob unehörligen Handlung, scheidet der § 118 OWiG aus. Gemäß § 10 OWiG muss wenigstens bedingter Vorsatz vorliegen, der Betroffene muss die Folgen seines Handelns also mindestens billigend in Kauf nehmen. Die Höhe der Geldbuße beträgt gemäß § 17 Abs. 1 OWiG maximal 1000 Euro.

▀ Verfahren beim Feststellen eines § 118 OWiG

Stellt die Polizei nun eine Ordnungswidrigkeit gemäß § 118 OWiG fest, stehen ihr gemäß § 46 OWiG die Maßnahmen der StPO zwecks Verfolgung des Verstoßes zur Verfügung. Neben der Personalienfeststellung kommen hier, je nach Einzelfall, auch eine Sicherstellung beziehungsweise Beschlagnahme des Beweismittels gemäß § 94 Abs. 1 beziehungsweise Abs. 2 StPO in Verbindung mit § 46 OWiG in Betracht.

Im Tatbestandskatalog 2 findet sich eine entsprechende Tatbestandsnummer, die der Beamte in die Anzeige einträgt. Ein Regelsatz ist für diesen Verstoß nicht angegeben; dies macht Sinn, da die Bandbreite der möglichen Verstöße gegen § 118 OWiG zu vielfältig für einen festen Regelsatz ist.

Die Polizei könnte gemäß §§ 56, 57 OWiG bei geringfügigen Verstößen auch eine Barverwarnung vor Ort anbieten. Aufgrund des Facettenreichtums der Ordnungswidrigkeit wäre es aber schwer festzustellen, welcher Verstoß noch als „geringfügig“ und somit verwarn-

bar anzusehen ist und welcher als „nicht geringfügig“ nicht mehr verwarnet werden kann. Eine Übersendung an die zuständige Bußgeldstelle, die sich hauptamtlich mit der Thematik beschäftigt, erscheint hier am sinnvollsten.

Zuständige Verfolgungsbehörde in Hessen ist gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 2 OWiZustVO-MdIS der „Gemeindevorstand“, also die Stadt beziehungsweise Gemeinde, in deren Gemarkung der Betroffene den Verstoß begangen hat.

Zudem kann es sinnvoll sein, den § 118 OWiG bei bestimmten Verstößen als subsidiäre Vorschrift „sicherheitshalber“ mit anzuzeigen.

Beispiel:

Am Ende einer Einbahnstraße steht links- und rechtsseitig jeweils ein Zeichen 267 (Verbot der Einfahrt). Nun dreht eine Person eines der beiden Zeichen um und wird dabei von der Polizei beobachtet. Diese fertigt eine Anzeige wegen versuchten gefährlichen Eingriffs in den Straßenverkehr gemäß § 315 b StGB. Nach Übersendung an die Staatsanwaltschaft verneint diese das Vorliegen der Straftat, da das zweite Schild noch sichtbar war. Hat der Polizeibeamte in die Anzeige zusätzlich den § 118 OWiG eingetragen, übersendet die Staatsanwaltschaft die Anzeige an die Bußgeldstelle zwecks Verfolgung der Ordnungswidrigkeit.

▀ Fazit

Zwar sind die meisten der alltäglichen Verstöße spezialgesetzlich geregelt, dennoch gibt es eine Reihe „grob unehörliger“ Handlungen, die eines Auffangtatbestandes bedürfen. Hier greift der § 118 OWiG, welcher dem einschreitenden Polizeibeamten einen bewusst großen Interpretationsspielraum lässt. Die Kenntnis der Vorschrift ist daher vor allem im polizeilichen Streifendienst sinnvoll. ■

Drohnen – Fluch oder Segen?

Von Carsten Brandt, Dienststellenleiter Luftaufsicht am Flughafen Hamburg¹

Zunächst einmal finden Steuerer von Multikoptern es normalerweise nicht gut, wenn ihre Systeme als „Drohne“ bezeichnet werden. Die Bezeichnungen haben sich über die Jahre geändert, momentan spricht das Luftverkehrsrecht von „unbemannten Luftfahrtgeräten“ (§ 1 Abs. 2 LuftVG), englisch „Unmanned Aerial Vehicle“ (UAV). Auch das ist schon wieder out, denn die Kontrollstation beziehungsweise der Steuerer soll ja auch mit erfasst sein. Man spricht also zurzeit von „UAS“ (Unmanned Aerial System). Es sind Multicopter, also Fluggeräte mit mehreren Rotoren und elektronischen Bauteilen, die das Gerät in die Lage versetzen, im stationären Schwebeflug verharren zu können, spätestens bis der Akku leer ist, die aber auch durchaus Fluggeschwindigkeiten von 100 km/h und Flughöhen von 3 000 m erreichen können.

Waren früher Eigenbauten an der Tagesordnung oder Geräte aus Serienherstellung, die mit Kamera durchaus im mittleren fünfstelligen Preissegment lagen, kann man heute einen Multicopter bei einem Bekleidungsdiscounter für knapp über 30 Euro erwerben, dessen Steuerung so simpel ist, dass auch meine selige Großmutter damit hätte umgehen können, wenn sie es denn gewollt hätte.

Die Drohnensteuerer vergangener Jahre hatten entweder Monate im Hobbykeller verbracht oder Geld im Gegenwert eines Autos investiert, um ein flugfähiges Luftfahrtgerät betreiben zu können.

Damals konnte man also davon ausgehen, dass die Steuerer ein gewisses Eigeninteresse hatten, sich an Regeln zu halten und ihr UAS nach dem Aufstieg weiterverwenden zu können. Heutige Drohnen werden zum Teil als „Verbrauchsmaterial“ aufgefasst. Meine persönliche Vermutung ist, dass die nächste Generation der Spielzeugdrohnen bereits in ein Ü-Ei passt.

Auf dem Markt sind Systeme mit vier, sechs und acht Rotoren, je nach Preis und Einsatzzweck. Ist die Kamera teurer (zum Beispiel für Vermessungsaufgaben), sind mehr Rotoren sinnvoll, um bei Ausfall eines Motors immer noch ein steuerbares System zu haben und die Kamera noch heil wiederzubekommen.

Die Verkaufszahlen steigen dramatisch, der Einzelhandel geht von 100 000 bis 200 000 Drohnen aus, die letztes Jahr unter diversen Weihnachtsbäumen oder auf Geburtstags-tischen lagen. Der Markt für Multicopter entwickelt sich zum Milliardenmarkt.

■ Die Rechtslage

Die UAS sind, auch wenn viele Steuerer es nicht wissen oder nicht wahrhaben wollen, Luftfahrzeuge und unterliegen damit auch den entsprechenden Vorschriften. Wichtig ist hier zunächst, dass alle Luftfahrzeuge über eine Luftfahrt-Haftpflichtversicherung verfügen müssen. Die Mindestdeckungssumme beträgt 750 000 Sonderziehungsrechte, zuzett circa 950 000 Euro. Die Haftpflichtbedingungen in der Luftfahrt unterscheiden sich deutlich von den privaten Haftungsregeln. Privathaftpflichtversicherungen schließen in 99 Prozent die Benutzung von Luftfahrzeugen nicht ein.

Ein Steuerer eines Multicopters, ganz gleich ob gewerblich oder privat, der keine Versicherung nach dem Luftverkehrsgesetz nachweisen kann, begeht eine Ordnungswidrigkeit, sobald er sein Luftfahrtgerät aufsteigen lässt.

■ Ach ja, apropos gewerblich oder privat

Man stelle sich einen Multicopter vor, klein, leicht (unter 5 kg), hübsch anzuschauen, super Videokamera mit 4k-Auflösung drunter, Marktpreis knapp vierstellig. Dieses Gerät kann nun zwei Dinge sein: Benutzt der Steuerer es „zum Zwecke des Sports oder seiner persönlichen Freizeitgestaltung“ ist es ein Flugmodell. Diese können (außerhalb von Schutzbereichen um Flughäfen und Landeplätze) erlaubnisfrei betrieben werden. Setzt der Steuerer das Gerät NICHT zum ausschließlichen Zweck des Sports oder der persönlichen Freizeitgestaltung ein, wird dasselbe Gerät zu einem unbemannten Luftfahrtgerät. Der Betrieb eines solchen bedarf stets der Erlaubnis der zuständigen Landesluftfahrtbehörde (§ 20 Abs. 1 Nr. 7). Besitzt der Steuerer die Erlaubnis nicht, begeht er eine Ordnungswidrigkeit, die von der zuständigen Landesluftfahrtbehörde verfolgt wird.

■ Wie unterscheidet man nun zwischen Flugmodell und UAS?

Man ist auf die Aussage des Steuerers und die Auswertung der Gesamtsituation angewiesen. Behauptet der Steuerer, er sei „rein privat“ unterwegs, dürfte es normalerweise schwierig sein, ihm das Gegenteil zu beweisen, es sei denn, sein Auftraggeber, ein Regisseur oder andere Personen sind zugegen und würden etwas anderes aussagen.

¹ Diplom-Chemiker, Fluglehrer und Flugprüfer, seit 2014 Sachbearbeiter für Luftaufsicht Hamburg, Vertreter für Hamburg in Bund-Länder-Arbeitsgruppen zum Thema Drohnen/AUS, auch zuständig für Sondererlaubnisse (für UAS, Außenstarts und Landungen, Tiefflüge etc.), zuständig auch für überörtliche Luftaufsicht in Hamburg sowie Sondererlaubnisse (für UAS, Außenstarts und Landungen, Tiefflüge etc.)

Und wenn jemand ein Video auf Youtube veröffentlicht? Hier gehen die Meinungen auseinander. Unserer Ansicht nach (Hamburg) kann ein Steuerer, der privat (also mit einem Flugmodell) unterwegs war und ein Video erzeugt hat, sich anschließend durchaus überlegen, es auf Social-Media-Plattformen zu veröffentlichen. Der Aufstieg an sich (und nur der) hat zum Zwecke seiner privaten Freizeitgestaltung stattgefunden. Gegenteiliges zu beweisen, dürfte schwierig werden.

Bei uns gehen oft Anzeigen „aus der Branche“ ein, gern auch anonym, in denen Youtube-Clips beanstandet werden. Einfacher kann es dann werden, wenn eine Homepage existiert, auf denen der Ersteller öffentlich die Erstellung von Fotos oder Videos per UAS bewirbt, aber auch diese Steuerer können „private“ Trainingsflüge gemacht haben.

» Lufträume

Wenn ein Flugmodell oder UAS im kontrollierten Luftraum aufsteigen soll, muss der Steuerer im Besitz einer Flugverkehrskontrollfreigabe sein (§ 21 LuftVO). Diese kann vom zuständigen Lotsen der Flugsicherung (zivil oder militärisch), zumeist per Telefon, erteilt werden. Grundsätzlich beginnt der kontrollierte Luftraum in Deutschland spätestens in einer Höhe von 760 m (2 500 Fuß). Der Luftraum um Verkehrsflughäfen (und Militärflugplätze) ist zumeist durch eine Kontrollzone geschützt, die bereits am Boden beginnt und bis in bestimmte Höhen reicht. In der Umgebung davon ist die Untergrenze des kontrollierten Luftraums zumeist abgesenkt auf 300 m (1 000 Fuß), um Flugzeugen einen Abstieg im geschützten Luftraum zu ermöglichen.

Zu allem Überfluss hat die Deutsche Flugsicherung für die von ihnen betreuten Kontrollzonen (große Verkehrsflughäfen) eine Allgemeinfreigabe er-

teilt, die für Flugmodelle bis 30 m Höhe und für UAS bis 50 m Höhe gilt, sofern die Wetterbedingungen erfüllt sind. Für Aufstiege muss eine Sicht von mindestens 5 km herrschen und die Wolken müssen über 1 500 Fuß hoch sein.

Sollte ein Steuerer in einer Kontrollzone angetroffen werden, und Sie können keine 2 km weit sehen, gehen Sie gern davon aus, dass der Steuerer keine Freigabe hatte und somit eine Ordnungswidrigkeit begeht, die vom Bundesaufsichtamt für Flugsicherung (BAF) verfolgt und gern mit einem vierstelligen Bußgeld belegt wird.

» Aus dem wahren Leben

Fall 1

Eine Mutter zeigte bei der Polizei an, der Nachbar habe mehrere Male eine Kameradrohne vor dem Zimmer ihrer 15-jährigen Tochter schweben lassen. Die Polizei traf den Nachbarn an, der einräumte, seinen Copter betrieben zu haben. Die Aufstiege fanden bei gutem Wetter statt, unterhalb von 30 m Höhe. Der Nachbar gab an, die Aufstiege erfolgten zu Freizeitzwecken.

Zunächst ist anzunehmen, dass die Aufstiege unter den Bedingungen der Allgemeinfreigabe der Deutschen Flugsicherung erfolgten. Also keine OWi in Bezug auf § 21 LuftVO. Als nächstes ist anzunehmen, dass der Aufstieg zum Zwecke des Sports oder der persönlichen Freizeitgestaltung erfolgte, insofern handelte es sich um Aufstiege eines Flugmodells, der keiner Erlaubnis der Landesluftfahrtbehörde bedarf. Also ist seitens unserer Behörde ebenfalls kein OWi-Verfahren einzuleiten.

Die europäischen Luftverkehrsregeln („SERA-Vorschriften“, Standardised European Rules of the Air) enthalten die Auflage, dass Luftfahrzeuge stets so zu betreiben sind, dass nie-

mand verletzt, gefährdet oder mehr als den Umständen entsprechend unvermeidbar belästigt wird. Der unbestimmte Rechtsbegriff der Belästigung durch ein Luftfahrzeug dürfte hier auch kaum für eine Verfolgung ausreichen.

Was tun? Filmaufnahmen vom Schlafzimmer einer 15-jährigen stellen selbstverständlich einen unzulässigen Eingriff in den höchstpersönlichen Lebensbereich dar, welcher natürlich zu verfolgen ist. Die Vorschriften des Datenschutzes sind zwar häufig nicht einfach justiziabel, in diesem Fall sollte das jedoch keine Probleme bereiten.

Das Verfahren läuft noch.

Fall 2

Ein Kreuzfahrtschiff liegt im Hafen einer Großstadt. Der Liegeplatz des Schiffes liegt noch in der Kontrollzone des Flughafens. Auf einmal stürzt ein Multicopter in den Pool auf dem Oberdeck. Das Gerät wird geborgen und der Polizei übergeben. Diese stellt das Gerät sicher und wertet das Speichermedium der Kamera aus.

- » Zunächst ist festzustellen, dass die Relling des Kreuzfahrtschiffes über 55 m hoch ist. Dies vereinfacht das Verfahren des BAF, denn die Allgemeinfreigabe reicht nur bis 50 m über Grund oder Wasser und die DFS hat keine Freigabe für einen höheren Aufstieg erteilt.
- » Das Oberdeck eines Kreuzfahrtschiffes ist von unten nicht einzusehen, der Aufstieg erfolgte somit höchstwahrscheinlich außerhalb der Sichtweite des Steuerers, was allein bereits eine Ordnungswidrigkeit darstellt. Zumeist sind dort auch Menschen anzutreffen. Der Flug über Menschenansammlungen ist jedoch unzulässig, also nächster OWi-Tatbestand.
- » Die beiden letztgenannten Sachverhalte zusammengefasst lassen auch eine Über-

prüfung zu, ob hier nicht ein gefährlicher Eingriff in den Luft- oder Schiffsverkehr stattgefunden hat, womit sich die Staatsanwaltschaft zu befassen hat.

Alles sehr schön, aber wie findet man den Steuerer? Die UAS unterliegen keiner Registrierungs- oder Kennzeichnungspflicht.

Nun, manchmal hilft der Zufall (oder das Selbstdarstellungsbedürfnis). Der Steuerer hat den gesamten Aufstieg gefilmt, also auch sich selbst mit der Fernsteuerung in der Hand. Er stand hierbei schlauerweise neben seinem Auto, dessen Kennzeichen aufgrund der Auflösung einwandfrei zu lesen war. Auch dieses Verfahren läuft noch.

Wir als Luftfahrtbehörde erhalten oft Kopien von Vorgängen der Polizei zur Kenntnis, in denen Anzeigen zum Thema Drohnen bearbeitet werden. Auch rufen die Kollegen der Polizei von Zeit zu Zeit an und haben spezielle Fragen im Zusammenhang mit Drohnenaufstiegen. Wir freuen uns sehr, wenn wir bei diesen Anfragen helfen können, sehr häufig sind es jedoch Sachverhalte, die nicht in das Luftverkehrsrecht fallen. Überwiegend geht es hier um den Datenschutz und Eingriffe in die Privatsphäre, die grundsätzlich nicht einfach zu behandeln sind.

Ich möchte an dieser Stelle auch eine Lanze für die „Gewerblichen“ brechen, also die, die Aufstiege nicht zum Zweck des Sports oder der Freizeitgestaltung durchführen. Hierzu zählen Kameraleute, Vermessungsunternehmen, Fernsehsender, Behörden, Maklerbüros und viele andere.

Aufgrund unserer Situation als Stadtstaat mit Stadtflughafen lassen wir Steuerer, die keine Erlaubnis eines anderen Bundeslandes vorlegen können, bei uns auf einem Modellfluggelände vorfliegen, sprich: Wir ler-

nen sie kennen und sie uns. Wir geben viele Informationen mit und ermuntern die Steuerer, uns bei Fragen anzusprechen. Die Zahl der Ablehnungen von Anträgen lag im letzten Jahr bei drei, alle anderen Anträge wurden in Zusammenarbeit mit den Antragstellern so modifiziert, dass das Vorhaben letztlich sicher durchführbar war, sei es, dass Zeiten verschoben wurden, wo die Verkehrsdichte geringer war, sei es, dass ein Gerät mit redundantem Antrieb eingesetzt wurde. Bislang war es noch nicht nötig, ein OWi-Verfahren gegen einen Steuerer einzuleiten, der eine Erlaubnis unserer Behörde besaß. Bei den durchgeführten Kontrollen wurden die Auflagen stets eingehalten. Mit anderen Worten, die „Gewerblichen“ sind nicht die, die Probleme bereiten.

Probleme bereiten die, die ein Luftfahrzeug im Laden erwerben

und erst einmal ausprobieren, ohne sich auch nur im mindesten Gedanken zu machen, was sie da eigentlich tun. Die Bilder (Facebook und Youtube liefern genug Beispiele) müssen spektakulär sein, auch Abstürze eignen sich sehr, um viele Klicks zu generieren. Ein landendes Flugzeug aus der Nähe gibt auch ein gutes Motiv ab, wenn man nebenher fliegt. Super. Überflüssig zu sagen, dass auch ein kleiner Austernfischer, der von einem Airbus-Triebwerk angesaugt wird, bereits einen Schaden im sechs- bis siebenstelligen Bereich verursacht, und der besteht nicht aus Metall.

Die Regeln zu Multicoptern werden zurzeit überarbeitet. Die europäische Flugsicherheitsagentur EASA wird in Zukunft wohl für die Regulierung zuständig sein und entsprechende Vorschriften erlassen.

Bis dahin kann jedoch noch einige Zeit ins Land gehen. Momentan ist der deutsche Gesetzgeber noch zuständig, im Falle der LuftVO das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur. Dort wird auch derzeit hart an einem neuen Entwurf mit neuen Regelungen gearbeitet. Hierbei eine gute Balance zwischen Schutz der Bevölkerung und wirtschaftlichen Interessen zu finden, ist nicht einfach.

Es kristallisiert sich heraus, dass vermutlich eine Kennzeichnungspflicht eingeführt wird, sodass zumindest der Besitzer eines gefundenen Multicopters festgestellt werden kann. Der Schutz der Privatsphäre soll deutlich verbessert werden. Vermutlich wird auch die (dem Bürger oft schwer vermittelbare) Trennung zwischen „privat“ und „gewerblich“ aufgehoben, in dem alle

Geräte unter 5 kg erlaubnisfrei betrieben werden können (Ausnahmen in Wohngebieten und in Flughafennähe sind vorgesehen). All dies ist jedoch in der Entwurfsphase und kann sich bis zum Inkrafttreten noch deutlich ändern.

Wir als Behörde würden uns wünschen, dass es eine Informationspflicht des Herstellers gäbe, den Käufer auf die wichtigsten Vorschriften hinzuweisen und dass die Steuerer sich ein wenig mehr mit dem auseinandersetzen würden, was sie da vorhaben.

Da Polizeibeamte ja immer „in vorderster Front“ mit den Fluggeräten oder Beschwerden darüber konfrontiert werden, können wir nur Hilfe anbieten. Sollten Fragen zum Luftrecht bestehen, mit denen gerade Polizeibeamte bisher weniger behelligt wurden, sollte nie-

MEHR WISSEN ALS ANDERE. BESTELLEN SIE JETZT.

Beamtenversorgungsrecht in Bund und Ländern

Der Inhalt im Überblick:

- Bundesbeamtengesetz
- Bundesrechtliche Vorschriften und sämtliche Landesversorgungsgesetze
- Synoptische Gegenüberstellung der einzelnen Versorgungsgesetze
- Dokumentation ausgewählter zentraler Gesetzesbegründungen

Was Sie davon haben:

Das Beamtenversorgungsrecht hat seit der Föderalismusreform I im Jahr 2006 eine große Regelungsvielfalt erfahren, da der Bund nur noch die Gesetzgebungskompetenz für die Regelung der Versorgung der Bundesbeamten besitzt.

Ziel des Buches ist es, das Beamtenversorgungsrecht detailliert und zugleich handlich darzustellen, um die föderale Entwicklungsdynamik erkennbar zu machen.

So bestellen Sie ganz einfach:

Sie können mit nebenstehendem Bestellcoupon per Post oder Fax bestellen. Oder Sie teilen uns Ihren Wunsch per E-Mail oder über Internet mit.

1.064 Seiten

€ 58,90*

ISBN 978-3-87863-210-8

* zuzügl. Porto und Verpackung



INFORMATIONEN FÜR BEAMTE UND ARBEITNEHMER

dbb verlag gmbh
Friedrichstraße 165
10117 Berlin

Telefon: 0 30/7 26 19 17-0
Telefax: 0 30/7 26 19 17-40
E-Mail: kontakt@dbbverlag.de
Internet: http://www.dbbverlag.de

NEUERSCHEINUNG



BESTELLCOUPON Zuschicken oder faxen

- __ Exemplar/e „Beamtenversorgungsrecht in Bund und Ländern“
 Verlagsprogramm

Name _____

Anschrift _____

Datum/Unterschrift _____

Widerrufsrecht: Sie haben das Recht, binnen 14 Tagen ohne Angabe von Gründen diesen Vertrag zu widerrufen. Die Frist beginnt mit Absendung dieser Bestellung. Zur Einhaltung der Frist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs an: dbb verlag gmbh, Friedrichstr. 165, 10117 Berlin, Tel.: 030.726 19 17-0, Fax: 030.726 19 17-40, E-Mail: kontakt@dbbverlag.de

mand zögern, uns zu fragen². Auch wurde eine „Koordinierungsstelle Drohnen“ eingerichtet, wo zentral alle Anzeigen oder Störungs- und Unfallmeldungen zentral erfasst und ausgewertet werden.

² Unsere Website in Hamburg ist www.hamburg.de/bwvi/drohnen, dort sind auch Kontaktdaten hinterlegt.

Hieraus lassen sich vielleicht künftig Erkenntnisse für Gesetzgebung und Verwaltung ableiten.

Wir hoffen, dass es bis zur Einführung der neuen Regeln keinen drohnenbedingten Unfall mit größeren Schäden gibt, da dies den politischen Hand-

lungsdruck erhöhen würde. Niemandem ist wirklich geholfen, wenn Drohnenflüge komplett verboten werden, wie dies in manchen Staaten bereits der Fall ist. Neben allen Gefahren und allem Unfug, den man mit einer Drohne treiben kann, gibt es eine lange Liste von Einsatzmöglichkeiten,

wo Multicopter ausgesprochen sinnvoll sind und Gefahren für Menschen auch mitunter deutlich reduzieren: Vermessungsaufgaben, Unfallaufnahme, Infrarotsuche nach Verletzten, Auffinden von Brandnestern, Bauwerksbegutachtung, aber letztlich auch wunderschöne Luftaufnahmen. ■

Feuerwehr und Katastrophenschutz

Sonderrechte im Privat-Pkw?

Von Rechtsanwalt Guido C. Bischof, Castrop-Rauxel

■ Rechtslage für Helfer uneinheitlich

Gemäß § 35 Abs. 1 Straßenverkehrsordnung (StVO) können bestimmte Personen von der Straßenverkehrsordnung befreit sein, soweit das zur Erfüllung hoheitlicher Aufgaben dringend geboten ist. Zu diesen Personen beziehungsweise Organisationen zählen unter anderem die Feuerwehr, der Katastrophenschutz und die Polizei. Nicht zu verwechseln sind die Sonderrechte (§ 35 StVO) dabei mit den Vorrechten, die entstehen, wenn Blaulicht und Einsatzhorn verwendet werden (§ 38 Abs. 1 StVO).

Ein immer wiederkehrendes rechtliches Problem bezüglich der Sonderrechte ist die Frage, ob Einsatzkräfte nach einer Alarmierung auch in einem Privat-Pkw Sonderrechte in Anspruch nehmen dürfen. Ganz klassisch tritt dieses Problem bei der Freiwilligen Feuerwehr auf. Deren Mitglieder werden im Einsatzfall aus dem Privatleben alarmiert, fahren ihren Feuerwehrstützpunkt an und rücken von dort aus. Das „System freiwillige Feuerwehr“ basiert zum guten Teil auf der schnellen Verfügbarkeit ehrenamtlicher Einsatzkräfte. Insbesondere ist in weiten Teilen Deutschlands eben „nur“ eine freiwillige Feuerwehr verfügbar.

Aktuell wird die Thematik durch eine Entscheidung des Amtsgerichtes Speyer, die einem Feuerwehrmann Sonderrechte zugestanden hat. Dem Amtsgericht lag die Sache schon zum zweiten Mal vor. Auch in der ersten Entscheidung hatte das Amtsgericht den Feuerwehrmann vom Vorwurf einer Geschwindigkeitsüberschreitung freigesprochen. Die Staatsanwaltschaft hatte hiergegen jedoch Rechtsmittel eingelegt, nach einer Entscheidung des Oberlandesgerichts musste über die Sache erneut verhandelt werden.

■ Rechtsprechung nicht einheitlich

Die Rechtsprechung ist in diesem Punkt jedoch alles andere als einheitlich. Zum Teil werden Sonderrechte im Privat-Pkw bejaht (OLG Stuttgart, Beschluss vom 26. April 2002, 4 Ss 71/02 = NZV 2002, 410), andere gerichtliche Entscheidungen lehnen dies jedoch ab (zum Beispiel OLG Frankfurt, Beschluss vom 25. September 1991, 2 Ws (B) 421/91 OWiG = NZV 1992, 334 [vorherige Entscheidung des Amtsgerichtes]).

Urteile zu diesem Thema sind für einen juristischen Laien schwer nachvollziehbar und auch für Juristen teilweise nur mit gewissen Schmerzen zu lesen. So werden dort teilweise

Sonderrechte (§ 35 StVO) und Wegerechte (§ 38 StVO) durch das Gericht nicht unterschieden oder man kann erstaunt lesen „Zunächst ist festzustellen, dass dem Betroffenen (= dem angeklagten Feuerwehrangehörigen) bei seiner Fahrt Sonderrechte im Sinne des § 35 Abs. 1 StVO nicht zustanden, weil diese auf die Führer von Rettungsdienstfahrzeugen beschränkt sind“ (AG Groß-Gerau, Urteil vom 11. April 1991 – 58 Js 55641/91 – 3 OWi). Letzteres ist nun so gar nicht aus dem Gesetzestext herzuleiten.

Grundsätzlich kommen Sonderrechte auch für Angehörige anderer Katastrophenschutzorganisationen in Betracht. Dort stellt sich dann aber zum Beispiel die Frage, ob zum Beispiel der Angehörige einer Hilfsorganisation (zum Beispiel ASB, DRK, JUH, Malteser) in diesem Augenblick auch tatsächlich als Katastrophenschutz im Sinne des § 35 StVO tätig war. Wäre er nämlich nur als Rettungsdienst (§ 35 Abs. 5 a StVO) tätig geworden, schießen Sonderrechte von vornherein aus. Die Rechtslage wird schwieriger und verwirrender als sie es eh schon ist.

Gänzlich kurios wird es, wenn man die Rechtsprechung zu Feuerwehrangehörigen mit denen zu Polizeibeamten vergleicht. Regelmäßig gesteht die Rechtsprechung Polizeibeamten Sonderrechte im Privat-Pkw grundsätzlich zu (etwa:

OLG Stuttgart, Beschluss vom 7. Oktober 1991 – 3 Ss 400/91 = NJW 1992, 993; OLG Hamm, Beschluss vom 19. September 2002, 4 Ss OWi 776/02 = BeckRS 2002 30283374).

Aus dem Text der Straßenverkehrsordnung lässt sich dieser Unterschied in keiner Weise herleiten, dort stehen Feuerwehr, Katastrophenschutz und Polizei friedlich und gleichberechtigt nebeneinander.

■ Nur eigene Zurückhaltung schafft Rechtssicherheit

Ganz klar: Die Rechtslage ist für Feuerwehrangehörige oder Katastrophenschutz Helfer uneinheitlich und unbefriedigend. Dazu kommt, dass die Kompetenz der erstinstanzlich befassten Amtsgerichte bei dieser speziellen Thematik manchmal eingeschränkt ist. Die Möglichkeit, noch Rechtsmittel gegen ein solches Urteil einzulegen, ist praktisch sehr beschränkt.

In der momentanen Situation sollte sich jede Einsatzkraft bewusst sein, dass Verkehrsverstöße auf der Anfahrt zum Stützpunkt nach einer Alarmierung weiterhin zu Bußgeldern und Fahrverbot führen können. Aus Gründen des rechtlichen Eigenschutzes ist daher gut nachvollziehbar, sich bei der Anfahrt strikt an die Straßenverkehrsordnung zu halten. ■

Tarifeinigung für den öffentlichen Dienst der Länder:

Gute Balance – tragfähige Lösung

Am Abend des 17. Februar 2017 einigten sich Arbeitgeber und Gewerkschaften in der dritten Verhandlungsrunde in Potsdam auf einen Kompromiss. Im Volumen steigen die Einkommen im Länderbereich linear um 4,35 Prozent. Der Tarifabschluss ist allerdings nicht selbsterklärend, da er neben linearen Einkommenserhöhungen zahlreiche strukturelle Komponenten enthält.



➤ Erfolgreicher Abschluss: dbb Verhandlungsführer Willi Russ erläuterte gemeinsam mit dem Verhandlungsführer der Länder, Peter-Jürgen Schneider, Finanzminister von Niedersachsen, und dem ver.di-Vorsitzenden Frank Bsirske (von links) die Eckpunkte der Einigung.

„Wir haben zwischen den materiellen und den schwierigen strukturellen Fragen eine gute Balance und damit tragfähige Lösungen gefunden“, erklärte der dbb Verhandlungsführer Willi Russ. Durch die linearen Erhöhungen von 2,0 Prozent (ab 1. Januar 2017) und 2,35 Prozent (ab 1. Januar 2018), den Mindestbetrag von 75 Euro und die Ausweitung der Erfahrungsstufe 6 auf alle Entgeltgruppen hätten die Gewerkschaften bei der Bezahlung nachhaltige Verbesserungen erreicht. „Alle drei Punkte sind enorm wichtig für die Fachkräftegewinnung und die Konkur-

renzfähigkeit des Landesdienstes auf dem Arbeitsmarkt. Außerdem bedeutet dieser Abschluss ein willkommenes Plus im Portemonnaie der Kolleginnen und Kollegen und eine Kaufkraftstärkung für die Binnenkonjunktur“, so Russ.

Bei wichtigen strukturellen Themen, etwa den Entgeltordnungen, seien Gewerkschaften und die Tarifgemeinschaft deutscher Länder (Tdl) ebenfalls vorangekommen: „Mit der verbindlichen Prozessvereinbarung zur Weiterentwicklung der Entgeltordnung im Länderbereich haben wir einen weiteren wichtigen Schritt auf dem Weg zu einer Modernisierung des öffentlichen Dienstes getan. Wir werden in nächster Zeit darauf zu achten haben, dass die anstehenden Fragen zu Eingruppierung und Wertigkeit – insbesondere im Lehrer-

bereich mit der vom dbb vor zwei Jahren verhandelten Entgeltordnung Lehrkräfte – nicht auf die lange Bank geschoben werden“, bekräftigte Russ.

Insgesamt beurteilte Russ auch die Detaillösungen des Tarifabschlusses positiv: „Wir haben vieles erreicht. Entscheidende finanzielle Verbesserungen greifen sofort, wichtige strukturelle Verbesserungen werden in den Gesprächen über die Entgeltordnungen festgezurr. Besonders gefällt mir, dass wir mit der Einführung der Stufe 6 für die höheren Entgeltgruppen einerseits und dem Mindestbetrag für die unteren Einkommen andererseits eine gute Symmetrie in diesem Ergebnis haben.“

Für den dbb gehe es jetzt um die zeit- und inhaltsgleiche Übertragung des Tarifergebnis-

➤ Das Ergebnis im Detail

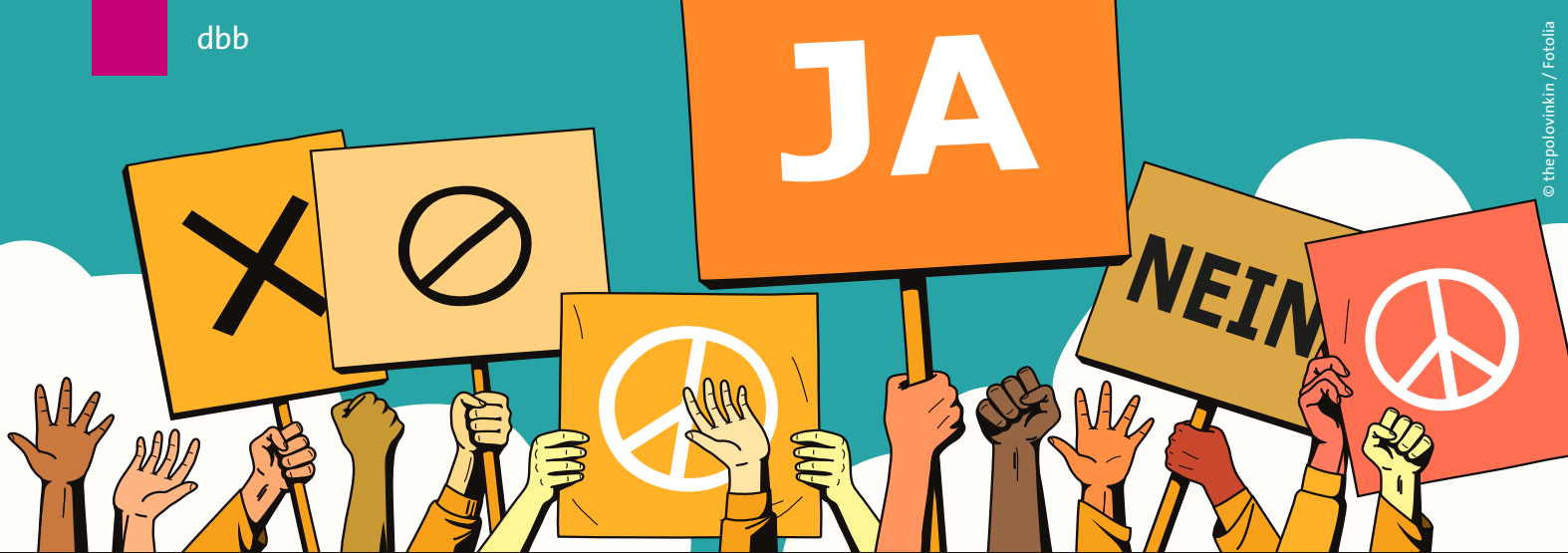
Die Tabellenwerte erhöhen sich im Volumen um insgesamt 4,35 Prozent. Das geschieht in folgenden Schritten:

- ab 1. Januar 2017: Einkommenserhöhung 2 Prozent (Azubis 35 Euro), mindestens jedoch 75 Euro für EG 1–8, EG 9 (Stufen 1–3), EG 10–12 (Stufe 1), EG KR 3 a, 4 a, 7 a, EG KR 8 a (Stufen 1–5), EG KR 9 a (Stufen 3–4), EG KR 9 b (Stufe 3)
- ab 1. Januar 2018: Einkommenserhöhung 2,35 Prozent (Azubis 35 Euro)
- Azubis: Hier beinhaltet der jeweilige Betrag die gewerkschaftliche Forderung nach einem Lernmittelzuschuss. Azubis erhalten einen Urlaubstag mehr
- Einführung der Stufe 6 für die Entgeltgruppen ab EG 9 in zwei Schritten ab 1. Januar 2018 und 1. Oktober 2018
- Verbesserte Übergangszahlung für Beschäftigte im Justizvollzugsdienst der Länder sowie im feuerwehrtechnischen Dienst Hamburgs und Berlins
- Verbesserungen bei der Vollzugszulage
- Entgeltgruppenzulagen für bestimmte Beschäftigte im Sozial- und Erziehungsdienst
- Die Laufzeit beträgt 24 Monate.

ses auf die Beamten und Versorgungsempfänger der Länder und Kommunen: Die ersten sechs Länder, von Bayern bis Mecklenburg-Vorpommern, hätten bereits angekündigt, die Tarifeinigung auch für Beamte und Versorgungsempfänger zu übernehmen. „Das ist gut und richtig, aber erst wenn alle Länder den heutigen Abschluss übertragen haben, ist die Einkommensrunde 2017 beendet.“

➤ dbb Web-Tipp

Detaillierte Informationen zum Tarifabschluss, aktualisierte vorläufige Tabellen und das Einigungspapier: <https://goo.gl/Ozz3dj>



Tarifabschluss für den öffentlichen Dienst der Länder:

Dienst nach Vorschrift

Die Tarifrunde 2017 für den öffentlichen Dienst der Länder ist fast gelaufen. Für 800 000 Tarifbeschäftigte gilt das Ergebnis. Die Gewerkschaften fordern noch die inhaltsgleiche Übertragung auf die Beamtinnen und Beamten im Landesdienst sowie auf die Pensionäre und Pensionärinnen. Doch welche Zeichen setzt der Abschluss und für wen? Eine Einschätzung.

Gemessen an der Höhe der Forderungen, sieht der erzielte Abschluss auf den ersten Blick gar nicht schlecht aus: Sechs Prozent gefordert, 4,35 Prozent bekommen; 90 Euro mehr für Auszubildende gefordert, 70 Euro sind es geworden. Was heraussticht ist die verabredete Einführung einer Stufe 6 in den Entgeltgruppen 9 bis 15 – und damit in allen Entgeltgruppen. Bei genauerer Draufsicht relativiert sich der Eindruck ein wenig. Die Entgelterhöhung erfolgt in zwei Stufen, rückwirkend zum 1. Januar sind es zwei Prozent für 2017. Bei einer Inflationsrate von 1,9 Prozent ist das keine üppige Reallohnsteigerung.

Wieder nicht gelungen ist es den Gewerkschaften, der Dienstherren Herz in Sachen sachgrundlose Befristungen zu erweichen. Die Zahl ist und bleibt hoch, in den Ländern sind 12,3 Prozent der Beschäftigten befristet eingestellt, sagte dbb Verhandlungsführer Willi Russ zu Jahresbeginn der Zeitung „Die Welt“. Und die

Jüngeren betrifft es häufiger als die Älteren. Nach Angaben des Instituts für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung der Bundesagentur für Arbeit ist der überwiegende Befristungsgrund mit knapp 40 Prozent der „befristete Ersatzbedarf“, also die Vertretung etwa bei Schwangerschaft oder Krankheit. An zweiter Stelle mit rund 20 Prozent steht die befristete Finanzierung von Stellen. Als würde die zu erledigende Arbeit nach Fristablauf nicht mehr anfallen.

Besonders für junge Beschäftigte, die nach ihrer Ausbildung ins Berufsleben einsteigen wollen, bedeutet diese grassierende Praxis besonders für sie Unsicherheit, wenn der Berufseinstieg mit dem Umzug in eine andere Stadt verbunden ist, wenn irgendwann die Familienplanung oder auch nur eine verlässliche Planung des eigenen Lebens vorgenommen werden soll. Deshalb ist und bleibt die wiederkehrende Forderung, dass den sachgrundlosen Befristungen ein Ende ge-

macht werden muss, das kann der Gesetzgeber tun, aber das geht auch per Tarifvertrag.

Ob mit dem Tarifabschluss der öffentliche Dienst der Länder für junge Erwachsene ein attraktiverer Arbeitgeber wird, ist fraglich. Dass das so werden muss, ist aber dringend nötig. Seit Jahren warnt der dbb vor den Auswirkungen der anstehenden hohen Zahl von Verrentungen. Über ein Viertel der Beschäftigten sei mittlerweile über 55 Jahre alt, sagte etwa der dbb Chef Klaus Dauderstädt kurz nach dem Tarifabschluss und begründete damit seine Forderung nach Aufstockung des Personals. Es fehlten „nicht nur 10 000 Polizisten und 20 000 Lehrer“. Noch deutet sich nicht an, dass die Jugend Schlange steht, um in den beiden Bereichen ihre berufliche Zukunft zu finden. Zudem sind es eben auch die Stellen, die in den Haushaltsplänen nur befristet finanziert sind oder ganz fehlen. Deshalb erscheint die Privatwirtschaft oder auch der öffentliche Dienst in Bund und Kommunen der attraktivere Arbeitgeber zu sein. Vielleicht sollten die politisch Verantwortlichen sich an einen Tisch setzen und überprüfen, ob es nicht eine gute Idee wäre, die Lohnschere zwischen den Sektoren endlich zu schließen.

Für Lehrkräfte hat sich mit der Einführung der neuen Erfah-

rungsstufe tatsächlich etwas verändert. Profitieren tun davon besonders die dienstälteren Kolleginnen und Kollegen. Sicher, man hätte die Stufe 6 auch früher einführen können, nicht erst im nächsten Jahr. Die Tarifgemeinschaft deutscher Länder hat in diesem Jahr angesichts anhaltend hoher Steuereinnahmen so wenig gute Argumente gegen einen satten Abschluss wie lange nicht.

Nun kommt der Einstieg in die Stufe 6 im nächsten Jahr und wird damit vermutlich deutlich billiger, weil bis dahin wieder viele Lehrkräfte ihren Weg in den Ruhestand angetreten haben. Für diejenigen, die noch da sind, bedeutet die Stufe 6 eine Wertschätzung ihrer Arbeit – nach Jahren des Verzichts und der Einbußen.

Zusammengefasst war es eine eher ereignislose Tarifrunde mit wenig überraschendem, aus Kommentatorensicht zu niedrigem Ergebnis. Die in mehreren Bundesländern laufenden Warnstreiks und Aktionen waren zwar wahrnehmbar, glichen aber eher Dienst nach Vorschrift denn einer kämpferischen Tarifbewegung. Die Gespräche wurden im Nachhinein als von Beginn an sehr konstruktiv bewertet. An einer Eskalation hatte niemand Interesse, aber zu routiniert sollten Tarifverhandlungen auch nicht sein.

Jörg Meyer

Gespräch mit Vertretern des Innenausschusses:

Kein Streikrecht für Beamte

Mitglieder der dbb Bundesleitung erörterten am 25. Januar 2017 aktuelle Fragen des öffentlichen Dienstes mit Vertretern des Innenausschusses des Deutschen Bundestages. Mit Blick auf die ausstehende Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zum Streikverbot für Beamte betonte der dbb die zentrale Bedeutung dieses Grundsatzes für die Legitimation des Berufsbeamtentums.

„Überlegungen, wie sie auch in einer Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts angeklungen waren, die beamtenrechtlichen Pflichten nach dem jeweils wahrgenommenen Aufgabenbereich zu trennen, lehnt der dbb definitiv ab“, bekräftigte der stellvertretende dbb Bundesvorsitzende und Fachvorstand Beamtenpolitik Hans-Ulrich Benra.

Mit Blick auf die beamtenrechtlichen Sicherungssysteme hob die dbb Delegation, zu der neben Benra die stellvertretenden dbb Bundesvorsitzenden Thomas Eigenthaler und Ulrich Silberbach gehörten, hervor, dass die Sicherung der Versorgungs-

leistungen für die Zukunft ein Kernanliegen des Berufsbeamtentums in Deutschland ist. Alle Gesetzgeber in Bund und Ländern müssten konsequent auf eine zumindest partielle Kapitaldeckung bei der Finanzierung der Beamtenversorgung umsteuern. Benra verlangte auch eine Versachlichung der immer wieder aufkeimenden öffentlichen Debatte über Renten und Pensionen, die überwiegend auf fehlerhaften Darstellungen beruhe.

Die dbb Delegation unterstrich darüber hinaus ihre Forderung nach Rückführung der Wochenarbeitszeit für Bundesbeamte auf das für Tarifkräfte



> Das Gespräch wurde vom Ausschussvorsitzenden Ansgar Heveling, CDU/CSU, geleitet. Beteiligt waren: Oswin Veith, CDU/CSU, Mahmut Özdemir, SPD, Ansgar Heveling, Hans-Ulrich Benra, stellvertretender dbb Bundesvorsitzender und Fachvorstand Beamtenpolitik, Ulla Jelpke, Obfrau und Sprecherin der Fraktion Die Linke, sowie die stellvertretenden dbb Bundesvorsitzenden Ulrich Silberbach und Thomas Eigenthaler (von rechts).

geltende Niveau. Einigkeit bestand darin, dass es im Bundesbereich durch langjährige pauschale Stellenkürzungen zu Personalengpässen gekommen ist. Die Bundesleitung betonte, dass diese „politisch verantwortete Mangelsituation“ den Beschäftigten heute nicht als Argument gegen eine Angleichung vorgehalten werden dürfe.

Weitere Themen waren die Forderung des dbb nach einer Novellierung des aus dem Jahr 1974 stammenden Personalvertretungsgesetzes des Bundes und die Ankündigung, in der nächsten Legislaturperiode zu einer Gesamtnovellierung zu kommen. Diskutiert wurde schließlich die Problematik der zunehmenden Gewalt im öffentlichen Dienst. ■

Gender Pension Gap:

Rentenlücke schließt sich nicht von selbst

Die Lücke bei den Rentenansprüchen zwischen Frauen und Männern schrumpft nur langsam. Das zeigt eine aktuelle Studie des Deutschen Instituts für Wirtschaftsforschung (DIW). Ausschlaggebend für die Angleichung der Rentenbezüge sind jedoch nicht die steigenden Renten von Frauen, sondern die sinkenden Alterseinkünfte der Männer.

Frauen liegen bei der Rente weit zurück: Wie eine aktuelle Studie des DIW belegt, lag der Gender Pension Gap im Jahr 2014 bei 42 Prozent in Westdeutschland und war damit fast doppelt so hoch wie in Ostdeutschland (23 Prozent). Danach erhielten westdeutsche Rentner in 2014 monatlich im Schnitt 994 Euro, Rentnerinnen bekamen 576 Euro. In den ostdeutschen Bundesländern verfügten Männer und Frauen im Ruhestand über höhere Rentenbezüge: Rentner verfügten im Schnitt über 1 057 Euro, Rentnerinnen über 818 Euro.

Zwar ist der geschlechtsbedingte Unterschied in den Renten in den vergangenen Jahrzehnten aufgrund gestiegener Frauenerwerbstätigkeit und einer besseren Ausbildung von Frauen geringer geworden. Dennoch stellen die Rentenforscher des DIW keine rasche Angleichung der Rentenansprüche von Männern und Frauen in Aussicht.

■ Männer minimieren Gender Pension Gap

Für die Erforschung des Gender Pension Gaps werteten die Wissenschaftler die Daten des sozio-ökonomischen Panels und der Rentenversicherung aus. Untersucht wurden geschlechtsspezifische Unterschiede für verschiedene Geburtsjahrgänge. Die älteste Kohorte, die in den Blick genommen wurde, war die Gruppe derjenigen, die bereits Altersrente beziehen und die zwischen 1936 und 1946 geboren wurden. Die jüngste Kohorte waren die heute 45- bis 50-jährigen Arbeit-



nehmerinnen und -nehmer. Für diese Gruppe wurden die voraussichtlichen Renteneinkünfte hochgerechnet. Der Vergleich zeigt, dass sich der Gender Pension Gap zwischen diesen beiden Gruppen um etwa 15 Prozent verringern wird.

Als Gründe nennt die Studie, die von der Hans-Böckler-Stiftung gefördert wurde, sinkende Renteneinkünfte von Männern und die unterschiedlichen Entwicklungen der Renten in Ost- und Westdeutschland. Ein Anstieg der Rentenhöhe sei

demnach nur für westdeutsche Rentnerinnen zu erwarten, so die Wissenschaftler.

■ Lohnlücke potenziert Rentenlücke

Die Forschungsergebnisse deuten darauf hin, dass vor allem Unterschiede beim sozialversicherungspflichtigen Arbeitsentgelt für die niedrigeren Rentenansprüche von Frauen verantwortlich sind. Die Ursachen sind vielschichtig: Frauen üben häufiger schlecht bezahlte Berufe aus, sind seltener in Führungspositionen tätig und arbeiten häufiger in Teilzeit als Männer. Zudem legen Frauen häufiger Erwerbspausen ein, um für Kinder oder pflegebedürftige Angehörige zu sorgen.

„Damit belegt die Studie einmal mehr, dass sich geschlechtsspezifische Verdienstunterschiede bis zum Ruhestand potenzieren. Auch die Anrechnung von Kindererziehungs-

> Gender Pay Gap, Gender Pension Gap und Rentenbezug

2015 lag der Gender Pay Gap, der unbereinigte Verdienstunterschied zwischen Männern und Frauen, nach Angaben des Statistischen Bundesamtes (Destatis) bei 21 Prozent. Danach hat sich die Einkommenslücke in den vergangenen zehn Jahren um lediglich zwei Prozent verringert.

Der Gender Pension Gap ist die prozentuale Differenz der durchschnittlichen persönlichen Alterssicherungseinkommen aus der gesetzlichen Rentenversicherung aller betrachteten Frauen zu den durchschnittlichen Rentenansprüchen aus der gesetzlichen Rentenversicherung der entsprechenden Gruppe der Männer. Laut DIW betrug der Gender Pension Gap 2014 in Westdeutschland 42 Prozent, in Ostdeutschland 23 Prozent.

96 Prozent aller Ehepaare beziehungsweise 90 Prozent aller Alleinstehenden, die Alterssicherung beziehen, geben an, dass sie eine Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung (GRV) erhalten.

Gemessen am Leistungsvolumen aller Alterssicherungssysteme macht der Rentenanteil aus der gesetzlichen Rentenversicherung einen Anteil von 71 Prozent in Westdeutschland und 98 Prozent in Ostdeutschland aus.

Verhandlung vor dem Bundesverfassungsgericht:

Schlagabtausch über umstrittenes Tarifeinheitsgesetz

30

fokus

„Wir betreten hier Neuland“, machte Ferdinand Kirchhof, Vizepräsident des Bundesverfassungsgerichts und Vorsitzender des Ersten Senats, gleich zu Beginn der mündlichen Verhandlung über das Tarifeinheitsgesetz am 24. Januar 2017 in Karlsruhe deutlich. Zwei volle Tage – und damit ungewöhnlich lange – widmeten sich Kirchhof und seine Senatskolleginnen und -kollegen Susanne Baer, Gabriele Britz, Yvonne Ott, Michael Eichberger, Johannes Masing, Andreas Paulus und Wilhelm Schluckebier dem „Gesetz zur Tarifeinheit“ vom 3. Juli 2015 und fünf von insgesamt einem Dutzend Verfassungsbeschwerden, die Gewerkschaften und Berufsverbände dagegen eingelegt haben. Einer der Verfahrensbeteiligten: der dbb beamtenbund und tarifunion, in Karlsruhe vertreten durch den dbb Bundesvorsitzenden Klaus Dauderstädt, dbb Vize und Tarifvorstand Willi Russ sowie Prof. Wolfgang Däubler, den dbb Prozessbevollmächtigten. Gemeinsam mit Marburger Bund, Flugbegleitergewerkschaft UFO, Pilotenvereinigung Cockpit und ver.di brachte der dbb seine massiven rechtlichen Bedenken zum Ausdruck: „Das TEG ist verfassungswidrig, praktisch insbesondere im öffentlichen Dienst nicht anwendbar und gesellschaftspolitisch nachteilig“, sagte Dauderstädt.

Mit dem Tarifeinheitsgesetz (TEG), das sich auf eine langjährige gemeinsame Initiative des Deutschen Gewerkschaftsbundes (DGB) und der Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände (BDA) zurückführen lässt, schließlich 2015 von Bundesarbeitsministerin Andrea Nahles vorgelegt wurde und in Kraft trat, wird das Tarifgeschehen in Deutschland auf völlig neue Grundlagen gestellt: Laut TEG soll sich bei mehreren konkurrierenden Tarifverträgen künftig der Vertrag jener Gewerkschaft durch-

setzen, die in dem betroffenen Betrieb die meisten Mitglieder hat. Die unterlegene Gewerkschaft kann sich nur anschließen und den Vertrag nachzeichnen. „Nicht vertretbarer Unfug“, fasste Verfassungsrechtler Wolfgang Däubler für den dbb zusammen: Der Gesetzgeber habe keinerlei konkrete Missstände benannt, die einen solchen Grundrechtseingriff rechtfertigten. Die Ausgestaltung der neuen Tarifeinheit störe die Parität zwischen Arbeitnehmern und Arbeitgebern, Grundvoraussetzung für

eine funktionierende Sozialpartnerschaft, zudem nachhaltig. Und in der Rechtsfolge würde die jeweils kleinere Gewerkschaft nahezu vollständig verdrängt – „das ist ein vollkommen unverhältnismäßiger Eingriff in die Koalitionsfreiheit“, so Däubler. Mit dem TEG wird „das Grundrecht der Koalitionsfreiheit, Art. 9 Abs. 3 Grundgesetz, unter Mehrheitsvorbehalt gestellt und damit faktisch abgeschafft“, stellte denn auch Rudolf Henke, Chef der Ärztegwerkschaft Marburger Bund, eingangs direkt klar.

Gerhart Baum, ehemaliger Bundesinnenminister und Prozessbevollmächtigter der Vereinigung Cockpit, ergänzte: „Das ist ein tief gehender, in der Bundesrepublik noch nie dagewesener Eingriff in das Tarifrecht und kommt einem Gewerkschaftsverbot gleich.“

► Zahlreiche und komplizierte Fragen

Doch bevor sich das Gericht mit der Verfassungsmäßigkeit des TEG an sich befasste, galt es zunächst, „zahlreiche und



© picture alliance / Uli Deck / dpa

- > Der Erste Senat des Bundesverfassungsgerichts in Karlsruhe mit Yvonne Ott, Andreas Paulus, Wilhelm Schluckebier, Susanne Baer, dem Vorsitzenden Ferdinand Kirchhof, Michael Eichberger, Johannes Masing und Gabriele Britz (von links) eröffnete am 24. Januar 2017 die mündliche Verhandlung zum Tarifeinheitsgesetz.

Regelung der Konkurrenz im Arbeitnehmerlager bisher zurückgehalten.

Kurzum: „Wir wollen klären, wie genau das Gesetz zu verstehen ist“, so die Berichterstatterin des Verfahrens, Verfassungsrichterin Susanne Baer. Denn praktische Erfahrungen mit der neuen Regelung gibt es bisher kaum. Den ersten Verhandlungstag nutzte der Senat daher, um in ausführlichen Befragungen erst einmal herauszufinden, was genau laut Gesetz eigentlich wann passieren soll. Ein wichtiger Punkt war dabei, ob es indirekt nicht doch Auswirkungen auf das Streikrecht gibt.

■ Nahles: keine Beschränkung des Streikrechts

Es gehe nicht darum, mit dem TEG das Streikrecht zu beschränken, sagte Bundesarbeitsministerin Andrea Nahles, die während der gesamten Verhandlung anwesend war, dem Gericht. Das Gesetz sei

auch nicht mit dem Hintergedanken erlassen worden, darüber kleine Gewerkschaften zu bekämpfen. „Das ist weder Ziel noch Wirkung des Gesetzes“, vielmehr wolle man „Anreize für Kooperation und Abstimmung“ schaffen, erklärte die SPD-Politikerin und erntete dafür hörbaren Protest der zahlreichen Gesetzesgegner im Gerichtssaal. Das TEG sei ein Frontalangriff auf die Tarifautonomie und Koalitionsfreiheit, ein gut getarntes Arbeitskampfverbot für kleine Gewerkschaften, hielt Arbeitsrechtler Matthias Jacobs, Vertreter der Gewerkschaft UFO, dagegen und warnte vor einem „Wolf im Schafspelz“.

■ Minderheitsgewerkschaft verliert alles

Die anschließende Herausarbeitung der Funktionsweise und Auswirkungen des TEG durch den Senat stützte die Befürchtungen der Beschwerdeführer: Zwar kann die zahlenmäßig unterlegene Gewerkschaft in einem Betrieb den von der Mehrheitsgewerkschaft abgeschlossenen Tarifvertrag nachzeichnen – allerdings mit verheerender Rechtsfolge: Sämtliche von der Minderheitsgewerkschaft zuvor abgeschlossenen Tarifverträge, die auch nur einen Gegenstand regeln, der im neuen Mehrheitstarifvertrag ebenfalls Thema ist, werden verdrängt – wirkungslos, auf unbestimmte Zeit. Dies ergebe sich zwar nicht unmittelbar aus dem Gesetzeswortlaut, sei aber herrschende Meinung aller Kommentare und habe freilich auch gravierende Auswirkungen auf das Agieren der Gewerkschaften im Arbeitskampf, machten die Beschwerdeführer deutlich: Im Moment der Entscheidung für oder gegen einen Streik könne man

komplizierte Fragen zu klären“, wie es der Vorsitzende Ferdinand Kirchhof formuliert. Man wolle konkret herausfinden, welchen Inhalt und welche Rechtsfolgen das Gesetz habe, wie die Tragweite der Verdrängung der jeweils kleineren Gewerkschaft sei,

ob das TEG von den Tarifparteien abbedungen werden könne, wie es sich mit Rückwirkung und Auswirkung auf das Individualrecht verhalte. In dem Bereich gebe es „bisher kaum verfassungsrechtliche Rechtsprechung“, der Gesetzgeber habe sich bei der



© Jan Haas

- > Verfassungsbeschwerde eingelegt: Der dbb Bundesvorsitzende Klaus Dauderstädt (rechts), dbb Vize und Tarifvorstand Willi Russ (links) und der vom dbb beauftragte Verfahrensbevollmächtigte Prof. Wolfgang Däubler brachten schwerwiegende verfassungsrechtliche Bedenken gegen das Tarifeinheitsgesetz vor.



> Gegner im Rechtsstreit um das Tarifeinheitsgesetz: Bundesarbeitsministerin Andrea Nahles und dbb Chef Klaus Dauterstadt

beispielsweise gar nicht genau wissen, welche Gewerkschaft gerade die Mehrheit habe und welcher Tarifvertrag überhaupt gelte. Weil nun ein Arbeitskampf zu Recht nicht unverhältnismäßig sein dürfe und daher vor allem auf ein rechtmäßiges Ziel – den Abschluss eines Tarifvertrages – gerichtet sein müsse, dieses Ziel jedoch aufgrund der unklaren Mehrheitsverhältnisse gar nicht sicher gegeben sei, müssten sich die Arbeitnehmervertretungen unter dem TEG nun sehr gut überlegen, ob sie und ihre Mitglieder die Arbeit niederlegen oder nicht – in Anbetracht möglicher massiver Schadensersatzforderungen wegen eines unrechtmäßigen Streiks. Und warum sollten überhaupt noch Mitglieder in die nachzeichnende Minderheitsgewerkschaft eintreten, wenn dieser doch wegen der Verdrängung all ihrer eigenen Tarifverträge und der rechtlichen Aussichtslosigkeit, aus der Minderheit heraus einen neuen Tarifvertrag abzuschließen, keinerlei tarifautonome Kraft mehr verbleibe? „Die Koalitionsfreiheit wird ausgehebelt, das Nachzeichnungsrecht ist eine einzige Unterwerfungsgeste“, fasste Frank Schorkopf, Prozessbevollmächtigter des Marburger Bundes, zusammen. Was der Jurist der

Bundesregierung, Verfassungsrechtler Uwe Volkmann, als „domestizierende Wirkung“ des Gesetzes lobte und DGB-Chef Rainer Hoffmann als „heilsamen Zwang zur Kooperation“ bewertete, sorgte bei den Verfassungsrichtern für differenzierte Feststellungen und Fragen. Vorsitzender Kirchhof: Die Minderheit „wird auf Dauer ausgeschlossen – das ist schon ein gravierender Eingriff. Das Gesetz lässt die Minderheitsgewerkschaften alleine.“ „Wie kann die Minderheit ihren Verlust kompensieren?“ (Berichterstatteerin Susanne Baer). Johannes Masing:



> Großes Medieninteresse: Immer wieder erläuterte dbb Chef Klaus Dauterstadt zahlreichen Medienvertretern die Argumente, die gegen den gesetzlichen Eingriff in Koalitionsfreiheit und Tarifautonomie sprechen.

„Da entsteht doch gerade erst Druck in der Belegschaft, in die Mehrheitsgewerkschaft zu wechseln. Das Nachzeichnungsrecht ist quasi funktionslos. Und in der Folge wird doch keiner mehr in die Minderheitsgewerkschaft eintreten. Warum sollte man das tun, wenn diese gar keine tarifvertragliche Gestaltungskraft mehr hat?“

■ dbb: „Brauchen keine gesetzliche Regelung“

Der dbb Bundesvorsitzende Klaus Dauterstadt erläuterte, dass insbesondere im öffentlichen Dienst eine verordnete Tarifeinheit überflüssig sei: „Wir brauchen keine gesetzliche Regelung, wir haben das auch so im Griff“, sagte er mit Blick auf die Vereinbarungsab-sprache mit ver.di für die großen Tarifverhandlungen. Auch dort, wo man im Wettbewerb mit anderen Arbeitnehmervertretungen agiere, seien autonome Verhandlungen zur gleichen Zeit, am gleichen Ort und meistens mit gleichlautenden Tarifverträgen im Ergebnis eine lange und erfolgreich geübte Praxis – das sei nicht immer „ein Zuckerschlecken“, so Dauterstadt, aber nur auf dieser freiwilligen und verfassungskonformen Basis könne Tarifeinheit erreicht werden.

Die Regelungen des TEG dagegen würden den jeweiligen Betriebsfrieden erheblich stören, es würde einen Wettlauf um Mitglieder unter den Gewerkschaften geben.

Auch in puncto Praktikabilität des im TEG verankerten Mehrheitsprinzips hinterließ die Verhandlung jede Menge Fragezeichen: Der sachverständige Vertreter der Arbeitsgerichtsbarkeit bestätigte die Bedenken der Beschwerdeführer, dass ein Notar im Grunde lediglich zum „Tag X“ die Liste der Arbeitnehmer mit der jeweiligen Mitgliederliste der Gewerkschaft abgleichen könne – die Prüfung auf Richtigkeit der Listen müsse indes durch das Gericht selbst erfolgen, was einen erheblichen Arbeitsaufwand bedeute. Der Jurist der Bundesregierung regte in diesem Zusammenhang an, der Arbeitgeber könne für diese Zwecke laufend aktualisierte Arbeitnehmerlisten mit jeweiliger Gewerkschaftszugehörigkeit vorhalten – ein „Kataster der Gewerkschaftslandschaft“. Kopfschütteln im Saal.

■ Tag 2: Verfassungsrechtliche Prüfung

Der zweite Tag der mündlichen Verhandlung in Karlsruhe galt der verfassungsrechtlichen



Die Minderheit „wird ausgeschlossen – das ist schon ein gravierender Eingriff. Das Gesetz lässt die Minderheitsgewerkschaften alleine“, stellte Ferdinand Kirchhof, Vorsitzender und Vizepräsident des Bundesverfassungsgerichts, während der Verhandlung fest.

Prüfung des TEG – für die Beschwerdeführer ein klarer Fall mit zahlreichen Argumenten auf ihrer Seite. Im Vordergrund stand die Frage, ob und wie das Gesetz die Koalitionsfreiheit, das Grundrecht aus Art. 9 Abs. 3 Grundgesetz, berührt: Verfolgt es legitime Regelungsziele? Führt die gesetzlich angeordnete Tarifeinheit zur Klarheit in den Rechtsbeziehungen und zur Befriedung im Betrieb, oder leistet sie im Gegenteil einem schädlichen Wettbewerb der Gewerkschaften Vorschub? Abschließend stand die Frage im Raum, ob es offensichtlich andere und die Gewerkschaften weniger belastende Möglichkeiten gibt, die Ziele des Gesetzgebers zu erreichen, und ob das Tarifeinheitsgesetz für die Betroffenen insgesamt zumutbar ist.

■ Nicht gerechtfertigter Grundrechtseingriff

Ausführlich legten die Beschwerdeführer dar, dass das Gesetz – wie am Vortag gesehen – ganz massiv in das Grundrecht der Koalitionsfreiheit eingreift, indem es die Minderheitsgewerkschaften und ihre Mitglieder dauerhaft dieses Grundrechts beraubt. Und dies ohne Rechtfertigung: In den vergangenen Jahrzehnten seien in Deutschland entgegen der Behauptung des Gesetzgebers, der hierzu auch in der Verhandlung jede Empirie schuldig blieb, keinerlei nachhaltige Schädigungen durch Arbeitskämpfe, die auf der Kollision von Tarifverträgen

beruhten, entstanden. Sicher seien Streiks in sensiblen Bereichen, etwa in der Verkehrsinfrastruktur, allgemein problematisch, aber sie seien eben kein Problem der Tarifautonomie, machte Frank Schorkopf deutlich. Und die von den Gewerkschaften anerkannten Grundsätze der Verhältnismäßigkeit und stets mitgetragenen Notdienstvereinbarungen regelten auch diese Phasen so-

Dieses „Kuchenmodell“ werde von den Arbeitgebern immer wieder bewusst in die Welt gesetzt, um Keile in die Belegschaft zu treiben. dbb Prozessbevollmächtigter Prof. Wolfgang Däubler: „Der Verdacht auf Sondervorteile der Berufsgruppen ist empirisch überhaupt nicht belegt.“ Zudem hätten Tarifverträge nicht nur verteilungsrelevante Aspekte, insofern hätte das TEG auch in

Änderung des Tarifrechts“, fasste Bundesminister a. D. Gerhart Baum zusammen. Folgerichtig mochte sich keiner der Beschwerdeführer ernsthaft an den Überlegungen des Gerichts beteiligen, wie das Gesetz möglicherweise in seinen minderheitsschädlichen Wirkungen gemildert und seine Funktionsschwächen optimiert werden könnten – zu schwer wiegen die verfassungsrechtlichen Einwände, zu sinnlos ist das gesamte Konstrukt, so die einhellige Meinung.

„Die mündliche Verhandlung in Karlsruhe hat gezeigt, dass eine gründliche Prüfung des Tarifeinheitsgesetzes in jeder Hinsicht angezeigt war und ist. Allein die Tatsache, dass sich das Bundesverfassungsgericht einen ganzen Tag lang Zeit nahm, um das Gesetz an sich und all seine Auswirkungen überhaupt erst einmal zu verstehen, spricht aus meiner Sicht Bände“, sagte dbb Chef Klaus Dauderstädt zum Abschluss der Anhörung in Karlsruhe. „Am zweiten Tag kamen unsere schwerwiegenden verfassungsrechtlichen Einwände auf den Tisch – auch da konnte die Bundesregierung die substanziellen Zweifel an der Rechtmäßigkeit dieses massiven Eingriffs in die Koalitionsfreiheit nicht ausräumen“, so Dauderstädt.

Mit einer Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zu den TEG-Verfassungsbeschwerden ist in den nächsten Monaten zu rechnen.

Britta Ibold

„Das Recht, zur Wahrung und Förderung der Arbeits- und Wirtschaftsbedingungen Vereinigungen zu bilden, ist für jedermann und für alle Berufe gewährleistet. Abreden, die dieses Recht einschränken oder zu behindern suchen, sind nichtig, hierauf gerichtete Maßnahmen sind rechtswidrig.“

Art. 9 Abs. 3 Grundgesetz

zialverträglich. Zudem: Wenn der Gesetzgeber in sensiblen Bereichen wie der Bahn privatisiere, müsse er eben auch die tarif- und arbeitsrechtlichen Folgen ertragen – „auch für den Gesetzgeber darf es keine Rosinenpickerei geben“, betonte Schorkopf. Den von der Regierungsseite vorgetragenen Vorwurf, das Agieren insbesondere beruflich orientierter Gewerkschaften laufe der horizontalen Verteilungsgerechtigkeit im Betrieb zuwider („es sollen doch alle zufrieden sein“), wiesen die Beschwerdeführer einhellig zurück. „Der horizontale Verteilungskampf unter den Berufsgruppen ist eine Mär, es gibt ihn nicht“, sagte Cockpit-Chef Ilja Schulz.

dieser Hinsicht mit seinen umfassenden Verdrängungsmechanismen gegenüber jeder Minderheit „überschießende Wirkung“.

Am Ende der Verhandlung war klar: Die Bedenken der Beschwerdeführer hatten sich voll bestätigt: Das TEG verletzt das Grundrecht auf Koalitionsfreiheit und greift mittelbar auch in das Streikrecht der Gewerkschaften und Berufsverbände ein. „Das Gesetz schafft Rechtsunsicherheit. Es wird entgegen der Behauptung der Bundesregierung zu weniger Solidarität auf Arbeitnehmerseite führen und stört den Betriebsfrieden. Es besteht keine Notwendigkeit zu einer so gravierenden

Erschwerniszulagenverordnung: Verbesserungen erreicht

Der dbb hat Stellung zum Entwurf einer Elften Verordnung zur Änderung der Erschwerniszulagenverordnung genommen, der einige Erweiterungen, Neubewertungen und Umstrukturierungen von Erschwerniszulagen vorsieht. Der stellvertretende dbb Bundesvorsitzende und Fachvorstand Beamtenpolitik Hans-Ulrich Benra begrüßte bei einem Beteiligungsgespräch am 15. Februar 2017 im Bundesministerium des Innern unter anderem die Schaffung einer Zulage für den Zollvollzugsdienst beim Umgang mit kontaminierten Gegenständen. Damit werde eine langjährige Forderung des dbb umgesetzt, so Benra, der zugleich die fehlende Einbeziehung der Polizeivollzugskräfte bedauerte.

Positiv bewertete Benra die Erweiterung der Zulage für besondere Einsätze um eine Verwendung von Beamtinnen und Beamten in der Beweissicherungs- und Festnahme-einheit plus (BFE+) der Bundespolizei und eine

Verwendung als überwiegend im Außendienst zur verdeckten Einsatz- und Ermittlungsunterstützung eingesetzter Operativtechniker in den Polizeibehörden und Sicherheitsdiensten des Bundes. Der dbb Vize und Fachvorstand Beam-



> dbb Fachvorstand Beamtenpolitik und stellvertretender dbb Bundesvorsitzender Hans-Ulrich Benra, RD Boris Franßen-de la Cerda, Referatsleiter D3 im Bundesministerium des Innern (BMI), Dr. Verena Meyer, Referentin im Referat D3 BMI, Hans Eich (BDZ), Mitglied im Hauptpersonalrat des BMI, sowie Heiko Teggatz, 1. stellvertretender Bundesvorsitzender der DPoG Bundespolizeigewerkschaft (von links).

tenpolitik lobte überdies die Bereitschaft, die Belastungen der Ausbilder der Bundeswehrfeuerwehren durch die Schaffung einer Zulage anzuerkennen.

Kritisch sieht der dbb die unterlassene Erhöhung und fehlende Dynamisierung zentraler Zulagentatbestände: „Durch eine Kopplung der starren Zulagen an die Besoldungserhöhungen kann vermieden werden, dass eine kontinuierliche

Entwertung durch den Anstieg der Lebenshaltungskosten stattfindet“, so Benra.

Die Erhöhung der dynamischen Zulagen für den Dienst zu ungünstigen Zeiten durch das Bundesbesoldungs- und -versorgungsanpassungsgesetz 2016/2017 konnte nur ein erster Schritt sein, nachdem Jahrzehnte keine spürbaren monetären Zuwächse erfolgten. „Der Entwurf lässt hier ein deutliches Zeichen vermissen.“

Gewalt gegen Einsatzkräfte: Gesetzentwurf greift zu kurz

Als ersten Schritt in die richtige Richtung hat der dbb den am 8. Februar 2017 vom Bundeskabinett beschlossenen Gesetzentwurf zum verbesserten strafrechtlichen Schutz von Polizeikräften, Feuerwehrleuten und Rettungsdiensten vor gewalttätigen Angriffen begrüßt. Allerdings, so die Kritik des dbb, werde ein Großteil der im öffentlichen Dienst Beschäftigten von der Regelung nicht erfasst.

„Gewalt sind nicht nur Polizistinnen und Polizisten ausgesetzt, sie macht vor den Türen der Verwaltung leider nicht halt“, sagte der dbb Bundesvorsitzende Klaus Dauderstädt nach der Entscheidung des Bundeskabinetts in Berlin. „In Jobcentern, Finanzämtern, Schulen und Rathäusern beobachten wir mit Sorge, dass Respekt-

losigkeiten, verbale und körperliche Angriffe auf Staatsdiener zunehmen“, erläuterte der dbb Chef. „All diese Attacken auf die betroffenen Kolleginnen und Kollegen werden von dem Gesetzentwurf aus dem Hause von Bundesjustizminister Heiko Maas nicht erfasst. Deswegen ist der Entwurf unzureichend“, kritisierte Dauderstädt.



Besser geeignet, einen wirksamen strafrechtlichen Schutz aller Beschäftigten des öffentlichen Dienstes zu erreichen, ist aus Sicht des dbb der Gesetzesantrag, den das Land Nordrhein-Westfalen im Dezember 2016 in den Bundesrat eingebracht hat. Über eine Nennung aller Übergriffe auf Staatsdiener und Ehrenamtliche bei der Regelung im Strafgesetzbuch

zur Strafzumessung soll deren Dienst für Gemeinwesen und Gemeinwohl besser geschützt werden. „Als gewerkschaftlicher Dachverband aller Beschäftigten im öffentlichen Dienst ist für uns klar, dass wir diesen Ansatz besser finden, als ‚nur‘ die Polizei- und Rettungskräfte strafrechtlich besser zu schützen“, machte Dauderstädt deutlich.

Nach der Tarifeinigung: Länder sollen Personal aufstocken

Nach der Tarifeinigung für den öffentlichen Dienst hat der dbb die Länder zur Aufstockung ihres Personals aufgefordert. Durch den Abschluss für rund eine Million Angestellte würden die Länder ihre Konkurrenzfähigkeit gegenüber Bund, Kommunen und Wirtschaft verbessern, sagte der dbb Bundesvorsitzende Klaus Dauderstädt am 19. Februar 2017 der Deutschen Presse-Agentur in Berlin.



Diese Lage müssten sie nun nutzen und zeitnah neues Personal anstellen. „Es fehlen

nicht nur 10 000 Polizisten und über 20 000 Lehrer“, sagte Dauderstädt. Wegen des ho-

hen Altersdurchschnitts in den Landesverwaltungen drohten überall weitere Lücken.

26 Prozent der Beschäftigten seien über 55 Jahre alt, so der dbb Chef weiter. Als kluger Arbeitgeber müsse man beizeiten vorsorgen, bevor die großen Verrentungs- und Pensionierungswellen anrollen: „Gegenmaßnahmen, die die Landesregierungen bei diesem Thema heute unterlassen, müssen sie in einigen Jahren mit viel höheren Kosten nachholen.“

Gewerkschaften und Länder hatten sich am 17. Februar in Potsdam auf insgesamt 4,35 Prozent mehr Lohn innerhalb von zwei Jahren geeinigt. Im Kompromiss ist unter anderem auch die Einführung einer neuen Entgeltstufe insbesondere für Lehrer und andere Beschäftigte mit viel Berufserfahrung enthalten.

Dauderstädt forderte, das Verhandlungsergebnis schnell und vollständig auf die Beamten und Versorgungsempfänger zu übertragen: „Hier gibt es bereits erfreuliche Ankündigungen von mindestens sechs Landesregierungen, die übrigen sollten schleunigst folgen.“ ■

> Kurz berichtet

Nach der Ankündigung der britischen Premierministerin Theresa May, das Vereinigte Königreich durch einen „harten Brexit“ vollständig aus der Europäischen Union (EU) herauszulösen, sieht sich der stellvertretende dbb Bundesvorsitzende und Chef der Deutschen Steuer-Gewerkschaft (DSTG), Thomas Eigenthaler, in seinen **Warnungen vor Steuer-Dumping** bestätigt. „Britische Ministersätze können zu einem ruinösen Steuerwettbewerb führen“, fasste Eigenthaler am 17. Januar 2017 seine Besorgnis zusammen, dass das Vereinigte Königreich bald Steuerpolitik auf dem Rücken seiner europäischen Partner betreiben könnte. Der dbb Vize appellierte an die Vernunft aller an den Brexit-Verhandlungen Beteiligten: „Trotz Brexit darf sich Großbritannien nicht vom europäischen Gedanken steuerpolitischer Harmonisierung verabschieden.“

Der Bericht über eine künftige „Europäische Säule sozialer Rechte“, den das Europaparlament am 24. Januar 2017 angenommen hat, wurde von der stellvertretenden



dbb Bundesvorsitzende Kirsten Lühmann begrüßt. „Insbesondere im Bereich der Gleichstellungspolitik fordert das Europaparlament die Kommission ausdrücklich

dazu auf, für eine durchgängige Berücksichtigung der Gleichstellung von Männern und Frauen als integralen Bestandteil in die ‚Europäische Säule sozialer Rechte‘ zu sorgen“, sagte die dbb Vize, die zugleich Vorsitzende des Gleichstellungsausschusses der europäischen dbb Dachgewerkschaft CESI ist. Der Bericht bekenne sich nicht nur prinzipiell zu Grundsätzen der Nichtdiskriminierung und Chancengleichheit durch Beschäftigung und Sozialpolitik, sondern fordert von der Kommission explizit neue europäische Gesetzgebungsvorschläge im Bereich der Vereinbarkeit von Berufs-, Privat- und Familienleben, so Lühmann weiter. Die „Europäische Säule sozialer Rechte“, den die EU-Kommission im Frühjahr 2017 vorschlagen möchte, dient als EU-Referenzrahmen, der Arbeitnehmerrechte ergänzen und an neue gesellschaftliche Realitäten anpassen soll.



Der Fall des Monats

Korrigierende Rückgruppierung: Im Ausnahmefall zulässig

Ein beim TÜV angestellter Diplom-Ingenieur und amtlich anerkannter Sachverständiger erhielt bestandsgeschützt eine bestimmte Bezahlung aus einem Haustarifvertrag. Der Arbeitgeber wendete auf Neueinstellungen im Betrieb einen neu ausgehandelten Tarifvertrag an. Der Arbeitgeber unterbreitete dem Beschäftigten einen Wechselvorschlag unter die Gültigkeit des neuen Tarifvertrages mit Aussicht auf höhere Vergütung – widerrief diesen jedoch vier Monate später.

Der Diplom-Ingenieur hatte sich schriftlich mit einer Änderung seines Arbeitsvertrages unter Anwendung des neuen Tarifvertrages, der ihm zudem eine Vergütung circa 600 Euro monatlich mehr als nach herkömmlicher Rechtslage gewährte, einverstanden erklärt. Vier Monate, nachdem er die neue und für ihn günstigere Bezahlung erhalten hatte, widerrief der Arbeitgeber unter

Hinweis auf einen Irrtum hinsichtlich der Eingruppierung des Klägers das zugesagte Eingruppierungsgehalt. Die hiergegen erhobene Klage vor dem Arbeitsgericht Regensburg, Az.: 1 Ca 362/16, blieb unter dem 4. Oktober 2016 erfolglos.

Zur Begründung führt das Arbeitsgericht aus, dass eine bestimmte Entgeltgruppe im Arbeitsvertrag nicht genannt

worden war. Vielmehr handelte es sich um eine sogenannte Blankettverweisung auf den jeweiligen Tarifvertrag. Eine gegebenenfalls übertarifliche Zusage eines bestimmten Entgelts beziehungsweise einer bestimmten Eingruppierungsstufe war damit nicht verbunden. Die Tatbestandsmerkmale dieser höheren Vergütungsgruppe waren nicht alle erfüllt, weshalb eine Eingruppierung in diese Stufe nicht möglich war. Die korrigierende Rückgruppierung sei im Ausnahmefall zulässig. Durchgreifende Erwägungen des Vertrauensschutzes stehen dem Kläger vorliegend nicht zur Seite. Ein Vertrauensschutz könne schon wegen der kurzen Zeit zwi-

schen erster Zahlung aus der irrtümlich angenommenen Vergütungsgruppe und dem Erkennen des Irrtums nicht hergeleitet werden, weil sich der Zeitraum auf lediglich vier Monate belief. Dies reiche nicht aus, um einen bestandschützenden Vertrauensschutz aufzubauen. Aus diesem Grund war die Klage abzuweisen. Das Verfahren wurde für das Einzelmitglied im Dienstleistungszentrum Süd geführt. *ak*

> Info

Der dbb gewährt den Einzelmitgliedern seiner Mitglieds-gewerkschaften berufsbezogenen Rechtsschutz.



Bausparen und Modernisierungskredite für Hausbesitzer: Es gibt immer etwas zu tun!

Ob Dach, Fassade oder ein neues Badezimmer – Modernisierungen kommen auf jeden Hausbesitzer zu. Clever, wer die günstigen Zinsen im aktuellen Zinstief nutzt oder sich für später sichert.

Sanierungen fallen immer wieder an. Laut einer Studie des Instituts „Wohnen und Umwelt“ (2016) bestehen die beiden häufigsten Sanierungsanlässe erstens in der Notwendigkeit von Instandsetzungen und zweitens in der Erhöhung des Wohnkomforts – im Ergebnis geht meistens beides Hand in Hand: Eine Sanierung erhält den Wert des eigenen Zuhauses und steigert gleichzeitig den Wohnkomfort.

In welchen Intervallen Maßnahmen auf Immobilienbesitzer zukommen können, sehen Sie in der folgenden Tabelle.

Übersicht Renovierungsarbeiten
Rund um die Immobilie gibt es immer wieder was zu tun – wann Renovierungsarbeiten anfallen und mit welchen Kosten sie verbunden sind, ist sehr individuell. Hier einige Beispielwerte.

	Intervall	Kosten
Dachdämmung	30 Jahre	ca. 13.000 €
Außenwanddämmung	15 Jahre	ca. 20.000 €
Außenputz	15 Jahre	ca. 10.000 €
Fenster austausch	15 Jahre	ca. 9.000 €
Elektroinstallationen	18 Jahre	ca. 15.000 €
Neues Bad	15 Jahre	ca. 14.000 €
Austausch Heizanlage	15 Jahre	ca. 15.000 €

Wer sich vorab überlegt, wann welche Sanierungsmaßnahmen fällig sind, ist klar im Vorteil. Denn dann kann ein Bausparvertrag bespart werden – sodass ein günstiges Darlehen genau dann zur Verfügung steht, wenn es benötigt wird.

➤ Bausparen schafft Zinnsicherheit

Allen Unkenrufen und Kritik von Verbraucherschützern zum Trotz: Der entscheidende Vorteil für Bausparer im aktuellen Niedrigzinsumfeld ist, dass die

se schon heute wissen, zu welchen garantierten Konditionen sie ihr späteres Darlehen bekommen. Denn nur mit einem Bausparvertrag lassen sich die aktuell sehr günstigen Darlehenszinsen sichern – und zwar für so ziemlich sämtliche künftigen Vorhaben rund um die Immobilie. Noch sind die Hypothekenzinsen sehr niedrig. Doch wer kann schon sagen, wie sich das Zinsniveau über kurz oder lang entwickeln wird? Die meisten Baufinanzierungsexperten raten jedenfalls Immobilienvorhaben mit einer möglichst langen Zinsbindung zu finanzieren und möglichst rasch zu tilgen.

Das Bausparangebot oder sogenanntes „Wohnsparen“ des langjährigen und erfahrenen Kooperationspartners des dbb vorsorgewerk – der Bausparkasse Wüstenrot – weist eine ganze Reihe von weiteren Vorteilen auf. So kann das Guthaben auch in Teilen abgerufen werden. Für Modernisierungen, die immer wieder anstehen, ist das besonders praktisch. Als Richtwert gilt insgesamt: Die Bausparsumme sollte circa 20 Prozent des Werts Ihres Hauses oder Ihrer Wohnung betragen.

➤ Kurzfristiger Bedarf? Aktionsangebot nutzen!

Für Hausbesitzer, die akuten Modernisierungsbedarf haben, offeriert Wüstenrot über das dbb vorsorgewerk mit dem Wüstenrot Wohndarlehen eine Finanzierung, die individuell auf Ihre Bedürfnisse zugeschnitten ist: So können Sie wählen, ob Sie konstante Raten vom Anfang bis zum Ende

bevorzugen oder ob Sie es flexibel mögen – dann können Sie die Raten jederzeit kostenlos anpassen. Weitere Vorteile des Wohndarlehens:

- Attraktive Konditionen
- Sondersparzahlungen
- Sondertilgungen während der Bauspardarlehenszeit jederzeit und in beliebiger Höhe.

Dazu eine schnelle und unbürokratische Beantragung – bei Finanzierungen bis 30 000 Euro sogar ohne Objektunterlagen und Grundbucheintrag.

➤ Fördermittel – Beratung bis 30.6.2017 kostenlos

Zusätzlich attraktiv werden Modernisierungen durch Förderprogramme. Da es bei der Vielzahl der Fördertöpfe nicht ganz leicht ist, den Überblick zu behalten, empfiehlt sich eine Nutzung des Wüstenrot, Fördergeld-Services. Hier recherchieren Fachleute alle bundesweiten und regionalen Fördermöglichkeiten und bereiten alle Anträge unterschriftsreif vor – damit sich die Bauherren voll und ganz der Modernisierungsmaßnahme widmen können. Gut zu wissen: Den Fördergeld-Service gibt es noch bis zum 30. Juni 2017 kostenlos.

➤ Der Baufinanzierungsrechner

Erhalten Sie schnell und einfach eine Antwort auf die Frage: Was kostet uns eine Baufinanzierung monatlich? Berechnen Sie jetzt mit nur wenigen Eingaben selbst Ihre monatliche Rate, die aktuellen Zinsquotierungen sowie Ihre dbb Ersparnis und fordern Sie direkt und unkompliziert eine persönliche Beratung durch die Baufinanzierungsexperten von Wüstenrot an. Den Rechner finden Sie unter www.dbb-vorteilswelt.de/zinsvorteile.

➤ Besonders lukrativ für dbb Mitglieder

dbb Mitglieder und ihre Angehörigen (Ehe-/Lebenspartner, Kinder) profitieren von einem attraktiven Zinsvorteil für die Baufinanzierung, der über die Laufzeit des Darlehens mehrere Tausend Euro Ersparnis bringen kann! Und: Beim Abschluss eines Bausparvertrages sparen Mitglieder und ihre Angehörigen 50 Prozent der Abschlussgebühr! Weisen Sie dabei bei der Beratung in den Wüstenrot-Servicecentern auf Ihre Mitgliedschaft in einer dbb Fachgewerkschaft hin oder lassen Sie sich einen Beratungstermin über das dbb vorsorgewerk vermitteln.

➤ Sie wollen sich alle Vorteile sichern?

Informieren Sie sich gerne bei der Kundenbetreuung des dbb vorsorgewerk (montags bis freitags von 8 Uhr bis 18 Uhr unter 030.40816444). Gerne wird Ihnen auch eine kompetente Beratung vor Ort bei Ihrem Bauspar- und Finanzierungsexperten von Wüstenrot vermittelt. as



© Africa Studio / Fotolia

Schönstes Titelbild 2016:

Dynamik ist gefragt

Die Leserinnen und Leser des dbb magazins haben über das schönste Titelbild des Jahres 2016 abgestimmt. Favorit ist das sportliche Titelbild der Juniausgabe.

Ob es am Motiv oder am Thema „Ausbildung im öffentlichen Dienst“ lag, konnte die Redaktion zwar nicht aus den Einsendungen herauslesen. Sicher ist aber, dass besonders junge Leute sich einen Beruf im öffentlichen Sektor wünschen,

der Perspektiven bietet, fördert und fordert. Unsere Analyse zum Thema zeigte Chancen und Möglichkeiten auf, nannte aber ebenso Ross und Reiter, was Missstände und Verbesserungspotenzial

bei der Ausbildung im öffentlichen Dienst betrifft.

Auf Platz zwei wählten die Leser das Titelbild der Sommerausgabe 7/8, gefolgt von der Novemberausgabe auf Platz drei.

Die Redaktion bedankt sich herzlich bei allen Einsendern.

Die Überraschungpreise wurden unter Ausschluss des Rechtsweges verlost und den Gewinnern zugestellt.



MEHR WISSEN ALS ANDERE. BESTELLEN SIE JETZT.

Nebentätigkeit im öffentlichen Dienst des Bundes, der Länder und Kommunen

Der Inhalt im Überblick:

- Rechtliche Grundlagen im Beamten-, Tarif-, Richter- und Soldatenrecht
- Genehmigungspflicht und Genehmigungsfreiheit
- Ablehnungsgründe
- Einkünfte aus Nebentätigkeiten
- Rechtsweg und Rechtsschutz
- Umfassendes Stichwortverzeichnis

Was Sie davon haben:

- Das Nebentätigkeitsrecht aller Beschäftigten des öffentlichen Dienstes in Bund und Ländern (Beamte, Richter, Soldaten, Angestellte) wird anschaulich erläutert.
- Personalverwaltungen und Beschäftigte finden für ihre Tätigkeiten die jeweils richtige Lösung. Dabei helfen zahlreiche Beispiele aus der Rechtsprechung und der Praxis.
- Sämtliche Vorschriften der einschlägigen Gesetze, Tarifverträge, Verordnungen und Vorschriften zur Personalvertretung sind in Teil II schnell abrufbar enthalten.
- Sowohl die Personalverwaltungen als auch jeder einzelne Beschäftigte finden wegen der Anschaulichkeit der Darstellung eine fundierte Lösung zum jeweiligen Problem.

496 Seiten

€ 19,90*

ISBN 978-3-87863-201-6

* zuzügl. Porto und Verpackung



INFORMATIONEN FÜR BEAMTE UND ARBEITNEHMER

dbb verlag gmbh
Friedrichstraße 165
10117 Berlin

Telefon: 0 30/7 26 19 17-0
Telefax: 0 30/7 26 19 17-40

E-Mail: kontakt@dbbverlag.de
Internet: http://www.dbbverlag.de

NEUAUFLAGE 2017



BESTELLCOUPON Zuschicken oder faxen

__ Exemplar/e „Nebentätigkeit im öffentlichen Dienst des Bundes, der Länder und Kommunen“

Verlagsprogramm

Name _____

Anschrift _____

Datum/Unterschrift _____

Widerrufsrecht: Sie haben das Recht, binnen 14 Tagen ohne Angabe von Gründen diesen Vertrag zu widerrufen. Die Frist beginnt mit Absendung dieser Bestellung. Zur Einhaltung der Frist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs an: dbb verlag gmbh, Friedrichstr. 165, 10117 Berlin, Tel.: 030.726 19 17-0, Fax: 030.726 19 17-40, E-Mail: kontakt@dbbverlag.de

Mobilfunkpreise:

Deutschland bleibt Spitzenreiter

In Europa werden die Roaming-Gebühren Mitte Juni 2017 endgültig abgeschafft. Reisende können dann innerhalb der EU mit ihrem deutschen Mobilfunktarif ohne Mehrkosten telefonieren und im Internet surfen. Trotzdem bleibt Deutschland das mit Abstand teuerste Mobilfunkland innerhalb der EU.

➤ Premium-Netz, Premium-Service, Premium-Mobilfunkpreise: Zentrale der Telekom AG in Bonn



Der Wegfall der Durchleitungsgebühren, den deutsche Mobilfunkbetreiber erheben dürfen, wenn Kunden im EU-Ausland telefonieren oder surfen, ist der vorerst letzte Schritt in der Harmonisierung der europäischen Mobilfunklandschaft. Zwar sind die Gebühren durch gesetzliche Regulierungsschritte in den vergangenen Jahren bereits um über 90 Prozent geschrumpft. Gerade die mobile Internetnutzung kann bis zur Abschaffung der Roaminggebühren aber immer noch teuer werden. Wird zum Beispiel eine deutsche Surf-Flatrate mit einem Gigabyte Datenvolumen im Ausland ausgeschöpft, werden theoretisch 50 Euro zusätzlich fällig. Dieser Betrag markiert gleichzeitig die festgelegte Deckelungsgrenze, über die hinaus für Datenroaming innerhalb der EU keine weiteren Aufpreise mehr berechnet werden dürfen. Trotz erfolgreicher Regulierung kann das Telefonieren und Surfen einer mehrköpfigen Familie, die im Urlaub mehrere Mobiltelefone nutzt, bei diesen Aufschlägen noch immer teuer werden. Alternativ können sich Urlauber, die vor dem 15. Juni 2017 reisen, über spezielle Reioptionen ihrer Mobilfunk-

anbieter erkundigen oder sich für die Zeit des Aufenthalts günstige Prepaidkarten im Urlaubsland besorgen. Manche Mobilfunkanbieter haben den EU-Beschluss bereits vorweggenommen und bieten für neu abgeschlossene Tarife eine kostenlose Auslandsflatrate an.

➤ Das Ende der Kostenfalle

Am 15. Juni 2017 ist dann mit alledem EU-weit Schluss, die Roaminggebühren entfallen komplett und Kunden können ihren deutschen Mobilfunktarif auch auf Reisen in der Europäischen Union wie zu Hause nutzen, ohne ein Rechnungsfiasco fürchten zu müssen. Zwei Einschränkungen soll es nach Informationen der Bundesnetzagentur ab Juni 2017 jedoch geben: Die Mobilfunkanbieter können Endkunden weiterhin Roamingaufschläge in Rechnung stellen, sofern der Nutzer eine noch festzulegende Grenze (die sogenannte „Fair-Use-Grenze“) überschreitet. Mit dieser Maßnahme soll zum einen eine missbräuchliche Nutzung und das Dauerroaming, beispielsweise der Kauf einer günstigeren SIM-Karte im Ausland und die Nutzung dieser Karte im Inland, unterbunden

werden. Auch Nutzer, die sich dauerhaft im Ausland aufhalten, aber weiter ihren deutschen Vertrag nutzen, sollen diszipliniert werden. Einen Vorschlag der EU-Kommission, die Fair-Use-Grenze auf 90 Tage festzulegen, hatten unter anderem die Verbraucherzentralen kritisiert. Klaus Müller, Vorstand des Verbraucherzentrale Bundesverbands (vzbv), sagte im September 2016: „Das vom Europaparlament, der Europäischen Kommission und den Mitgliedstaaten versprochene Ende der Roaminggebühren für Verbraucher wird mit dem jetzigen Vorschlag der Kommission nicht erfüllt. Der Wegfall der Roaminggebühren für nur 90 Tage entspricht weder der Realität noch dem Alltag eines Verbrauchers mit Blick auf Urlaub und berufsbedingte Aufenthalte im EU-Ausland. Ein gemeinsamer Binnenmarkt im Telekommunikationsbereich kann so nicht erreicht werden. Lebhafter Wettbewerb unter den Telefonanbietern in Europa führt zu einer höheren Angebotsvielfalt und niedrigeren Preisen. Insofern kann der Verbraucherzentrale Bundesverband die Befürchtungen der Kommission vor höheren Preisen nicht teilen, sondern be-

fürchtet eine Einschränkung des Wettbewerbs.“ Der Vorschlag ist mittlerweile wieder vom Tisch. Wie die Nutzungsgrenze letztlich ausgestaltet sein wird, ist bisher noch unklar. Dass es einen entsprechenden Mechanismus geben wird, gilt unter Experten als sicher.

➤ Mobilfunkapotheke Deutschland

Als zweite Ausnahme können Mobilfunkbetreiber Aufschläge erheben, wenn diese ihre Kosten zur Bereitstellung regulierter Roamingdienste nachweislich nicht decken können und nachweisen, dass sich dies auf die Inlandspreise auswirkt. Sofern ein solcher Nachweis durch einen Mobilfunkanbieter erbracht wurde, können die nationalen Regulierungsbehörden dem entsprechenden Mobilfunkanbieter auf Antrag gestatten, ausnahmsweise entsprechende Aufschläge zur Kostendeckung zu erheben.

So erfreulich der Wegfall zusätzlicher Kosten auf Reisen ist, so unerfreulich bleibt die Preisstruktur der Mobilfunkanbieter in Deutschland: Die Bundesrepublik zählt im EU-Vergleich

mit großem Abstand zu den teuersten Mobilfunkländern. Im Durchschnitt kostete ein Mobilfunkvertrag mit Telefonflatrate und einem Gigabyte Datenvolumen hierzulande im November 2016 24,99 Euro. Österreicher erhalten für 31,20 Euro einen Vertrag mit 39 Gigabyte Datenvolumen, Italiener zahlen für 30 Gigabyte 15 Euro, Franzosen bekommen für 19,99 Euro 50 Gigabyte.

► Teile und herrsche

Während in weiten Teilen der EU fast ohne Limit gesurft und gestreamt werden darf, müssen sich deutsche Kunden jedes einzelne Gigabyte mehr nach wie vor teuer erkaufen. Da tröstet es wenig, dass Deutschland über eines der besten Netze in Europa verfügt. Der Grund dafür ist aller Liberalisierung der Märkte zum Trotz fehlender Wettbewerb, denn die großen Netzbetreiber Telekom, Vodafone und O2/E-Plus teilen den deutschen Markt zu je einem Drittel unter sich auf. Alle anderen Mitbewerber verfügen nicht über eigene Netze und müssen ihre Kontingente bei den Marktführern zu Großhandelspreisen einkaufen, bevor sie sie als sogenannte Wiederverkäufer (Reseller) an die Endkunden weitergeben. Quasi konkurrenzlos im Geschäft können O2, Telekom und Vodafone in Deutschland Preise kreieren, ohne dass Verbraucher Alternativen hätten. Selbst die Angebote von Vodafone aus Großbritannien und Telefonica aus Spanien sind in ihren Herkunftsländern, wo sie wie hierzulande als Premiumanbieter auftreten, wesentlich günstiger oder bieten wesentlich mehr Datenvolumen fürs Geld.

Prof. Dr. Torsten J. Gerpott, Wirtschaftswissenschaftler an der Uni Duisburg-Essen, hat den deutschen Telekom-Markt wissenschaftlich unter die Lupe genommen. Dem ARD-Wirtschaftsmagazin „Plusminus“ sagte er im November 2016: „Der deutsche Mobil-

funkmarkt hat ja jetzt nur noch drei Anbieter, seitdem im Jahre 2014 formal der Zusammenschluss von Telefonica und E-Plus vollzogen worden ist. Und das hat dem Wettbewerb nicht so gut getan. Wir sind im internationalen Vergleich zwar führend, was den Ausbau mit neuen Netzen angeht, aber wir sind auch führend, was hohe Preise angeht.“

► Wettbewerb ist Fehlzanzeige

Das wird auf nicht absehbare Zeit auch so bleiben, denn Wettbewerb im Mobilfunk scheint weder europaweit noch im Inland gewollt zu sein – obwohl die Europäische Kommission zum Beispiel für die Fusion von O2 und E-Plus im Jahr 2014 entsprechende Auflagen gemacht hatte, die den Zugang anderer Anbieter zu den Netzen vorsahen. Nach Informationen der Tageszeitung „Die Welt“ bemüht sich zum Beispiel der österreichische Mobilfunkanbieter Spusu bereits seit längerer Zeit um Zugang zum Deutschen Markt. „Deutsche Handynutzer haben ein Recht auf günstiges Surfen, Telefonieren und Simsen“, hatte Spusu-Chef Karl Katzbauer



► Bundeswehr Fliegerhorst Schortens, bei Jever. Vodafone nimmt einen neuen LTE-Funkmast in Betrieb und versorgt so die Umgebung mit Breitband-Mobilfunk.

dem Blatt im August 2016 gesagt. Telefonica verhindere das aber. Angeblich, weil Spusu in Deutschland auch seine eigene Infrastruktur nutzen wolle.

Das Bundeskartellamt hätte Spusu auf seiner Seite. Wie die „Welt“ berichtet, kritisieren die Kartellwächter den mangelnden Wettbewerb im Mobilfunksektor und würde den Eintritt weiterer Konkurrenten in den Wettbewerb begrüßen. Kunden bleibt also keine andere Möglichkeit, als abzuwarten und die hohen deutschen Preise zu bezahlen beziehungsweise sich mit weit weniger Datenvolumen zufriedenzugeben. Die hohen Gebühren

begründen die Netzbetreiber gern mit dem extrem kostspieligen Ausbau der Breitbandnetze in Deutschland. Zum Teil ist das sogar richtig, denn die Bundesrepublik ist, wie Telekom-Sprecher Dirk Wende im Februar 2017 gegenüber Focus Online zu Protokoll gab, ein relativ großes Land mit entsprechend großen zu überbrückenden, teils bergigen Flächen. Zudem sind deutsche Kunden noch sehr auf das Festnetz fixiert und verhindern damit indirekt Investitionen in den Mobilfunk. Dennoch ist ebenso richtig, dass drei Netzbetreiber mit fast gleichen Marktanteilen dem Wettbewerb nicht gut tun. *br*

► Roamingpreise



► Ab Juni 2017 können Mobilfunkkunden ohne Angst vor Kostenexplosionen europaweit mobil surfen.

Die Mobilfunke dürfen bis zum 15. Juni 2017 noch 5 Cent Aufschlag pro Minute für abgehende Anrufe, 1,14 Cent pro Minute für eingehende Anrufe, 2 Cent für ausgehende SMS und 5 Cent pro Megabyte genutztem Datenvolumen erheben. Dabei darf die Summe aus

Inlandspreis und Aufschlag die folgenden Höchstbeträge nicht überschreiten: 19 Cent pro Minute für abgehende Anrufe, 5 Cent für eingehende Anrufe, 6 Cent für SMS und 20 Cent je Megabyte Datenvolumen, jeweils zuzüglich Mehrwertsteuer.

> DPhV

Integration von Flüchtlingskindern fortsetzen

Der Bundesvorsitzende des Deutschen Philologenverbandes (DPhV), Heinz-Peter Meidinger, sieht den Erfolg der schulischen Integration von Flüchtlingskindern als gefährdet an. Die Politik glaube, sie habe mit der Neubildung von Klassen und der Einstellung von Lehrkräften ihre Hausaufgaben gemacht. „Vor Ort zeigt sich aber, dass jetzt bei der zweiten Stufe der Integration, der Überführung der Kinder aus Willkommens-, Sprachlern- und Übergangsklassen in Regelschulen, massive Probleme und Defizite zu verzeichnen sind“, sagte Meidinger am 9. Februar 2017.



> Heinz-Peter Meidinger, Bundesvorsitzender des DPhV

Betroffene Lehrkräfte und Schulleitungen meldeten, dass die Sprachkenntnisse und Lernergebnisse der jetzt an die Regelschulen entsendeten Kinder oftmals nicht ausreichen, um dort problemlos Anschluss zu finden. Außerdem zeige sich, dass Flüchtlingskinder vor allem in Ballungsgebieten vorrangig an wenig nachgefragte Brennpunktschulen wechselten, die noch freie Kapazitäten aufwiesen. „Dadurch verschärft sich vielerorts die soziale und ethnische Segregation, von der wir wissen, dass sie Gift sowohl für die erfolgreiche schulische als auch für die soziale Integration ist“, so Meidinger weiter.

Der DPhV fordert alle Bundesländer dringend dazu auf, die

Lehrkräfte bei der Integration von Flüchtlingskindern an den aufnehmenden Regelschulen stärker als bisher zu unterstützen. Ferner sei es notwendig, auch weiterführenden Schulen wie Gymnasien mehr Möglichkeiten zu geben, Flüchtlingskinder speziell zu fördern. Das sei bislang leider nur in wenigen Bundesländern der Fall. ■

> DSTG

Finanzamts-Bewertungsstellen vor dem Kollaps

Bei einem Gespräch mit dem Staatssekretär im Bundesfinanzministerium, Johannes Geismann, hat der Bundesvorsitzende der Deutschen Steuer-Gewerkschaft (DSTG), Thomas Eigenthaler, am 26. Januar 2017 vor einem Kollaps der Bewertungsstellen in den Finanzämtern gewarnt. Durch die Reform der Grundsteuer und die daraus resultierende notwendige Neubewertung von etwa 35 Millionen sogenannter wirtschaftlicher Einheiten (Grundstücke etc.) stünden die Behörden vor einer derzeit gewaltigen Aufgabe. Eine „spitze Neubewertung“ bezeichnete Eigenthaler, der auch stellvertretender dbb Bundesvorsitzender ist, aus heutiger Sicht als praktisch unmöglich und nur bei einer deutlichen Personalaufstockung als einigermaßen denkbar. Die zu-



> Steuerpolitischer Meinungsaustausch im Bundesfinanzministerium (BMF): DSTG-Chef Thomas Eigenthaler und BMF-Staatssekretär Johannes Geismann (rechts)

ständigen Stellen in den Finanzämtern arbeiteten seit zwei Jahrzehnten mit einer Minibesetzung, und eine rasche EDV-Unterstützung sei derzeit reines Wunschdenken. Die DSTG habe auf das alternative „Faktor-Verfahren“ hingewiesen, das eine rasche und pauschale Werterhöhung vorsehe. Neben den Bewertungsstellen thematisierte Eigenthaler auch erneut das „Kassengesetz“, das nachträglich Manipulationen von Buchungen etwa in der Gastronomie und im Einzelhandel unmöglich machen soll. Der DSTG-Chef kritisierte insbesondere, dass es weiterhin keine allgemeine Registrierkassen- und keine absolut wirkende Belegausgabepflicht gebe. Wolle man hier kein „strukturelles Vollzugsdefizit“ riskieren, müsse dringend nachgebessert werden.

Bezüglich der „Modernisierung des Besteuerungsverfahrens“ wies Eigenthaler außerdem darauf hin, dass im Hinblick auf die vollautomatische Fallbearbeitung noch erhebliche Vorarbeiten mit Blick auf ein einigermaßen funktionierendes Risikomanagementsystem erforderlich seien. Erforderlich sei ein verlässliches Bearbeitungssystem, das die Mitarbeiter unterstütze und sie nicht auf fahrlässige Weise ersetze. „Assistierende Funktion der EDV: uneingeschränktes Ja; Handeln nach dem Prinzip

„Mensch raus – Maschine rein“: klares Nein“, so die Botschaft des DSTG-Chefs. ■

> DJG

Für einheitliche Resozialisierungsstandards

Die Deutsche Justiz-Gewerkschaft (DJG) hat sich am 8. Februar 2017 für bundesweit einheitliche Standards im Bereich der ambulanten Straffälligenarbeit ausgesprochen. Es sei



> Emanuel Schmidt, Bundesvorsitzender der DJG

„schlichtweg unverständlich“, weshalb für Straftäterinnen und Straftäter vollkommen unterschiedliche Resozialisierungsstandards gelten sollten. Als Beispiel nannte die DJG den Umgang mit rückfallgefährdeten Sexual- beziehungsweise Gewaltstraftätern: Nahezu jedes Bundesland habe hier eigene Konzeptionen entwickelt, die sich bezüglich der Zielgruppe und der Ausgestaltung der Inhalte erheblich unterscheiden würden. Weiterhin sei problematisch, dass die Straftäter teilweise in unterschiedlichen – in der Regel polizeilichen – Datenbanken geführt werden. Dies könne zu erheblichen Schwierigkeiten führen, wenn etwa bereits aus der Straftat entlassene Sexualstraftäter in ein anderes Bundesland umziehen.

Die DJG fordere daher die Vereinheitlichung der Standards zur Überwachung von rückfallgefährdeten Sexual- und Gewaltstraftätern sowie die Einführung eines Resozialisierungsgesetzes, das Standards für die ambulante Straffälligenarbeit festschreibt. ■

> VBE

Aktuelle Herausforderungen der Schulpolitik

Der Verband Bildung und Erziehung (VBE) hat anlässlich der Übernahme der Präsidentschaft der Kultusministerkonferenz (KMK) durch die baden-württembergische Kultusministerin Susanne Eisenmann am 30. Januar 2017 auf aktuelle Herausforderungen in der Schulpolitik hingewiesen. Eine aktuelle Umfrage des VBE unter Lehrkräften weist darauf hin, dass „die größte Herausforderung die Aufgabe ist, ein Maximum an Aufgaben mit einem Minimum an Ressourcen zu erreichen. Anforderungen und Ausstattung stehen schon lange in keinem gesunden Verhältnis mehr“, sagte der VBE-Bundevorsitzende Udo Beckmann.



> Udo Beckmann,
Bundevorsitzender des VBE

Für die Umfrage seien Lehrkräfte an allgemeinbildenden Schulen mit einer offenen Frage danach gefragt worden, was die größten Probleme an ihrer Schule sind. Ein Drittel der Befragten nannte demnach die Umsetzung von Inklusion und Integration, ein Viertel den Lehrermangel, 15 Prozent das Gebäude und 13 Prozent die Ausstattung. Zudem sagten 14 Prozent der Befragten, dass die Arbeitsbelastung beziehungsweise der Zeitmangel ihnen zu schaffen mache. Weitere 14 Prozent gaben an, dass die Zusammenarbeit mit den Behörden ein Problem sei. Außerdem verweisen 10 Prozent der Lehrkräfte auf die zu großen Klassen. Beckmann macht

deutlich: „Die von der Politik provozierte Kluft zwischen Theorie und Praxis von Bildungspolitik ist ein Lehrstück für Demotivation.“

Mehr als nachdenklich mache, dass bei der offenen Abfrage der größten Probleme an Schulen zudem 15 Prozent der befragten Lehrkräfte „Eltern der Schüler“ nennen. „Dies führen wir vor allem auf eine fatale Entwicklung zurück: Politik formuliert hohe Anforderungen an die Schulen, lässt sie aber bei der notwendigen Ausstattung im Regen stehen. So stellt sich Frust bei Schülerinnen und Schülern sowie Eltern ein, der sich in erhöhter Gewaltbereitschaft gegenüber Lehrkräften niederschlägt“, so Beckmann. In einer anderen VBE-Umfrage zu „Gewalt gegen Lehrkräfte“ Ende 2016 war ein Ergebnis, dass 53 Prozent der befragten Lehrkräfte bereits psychische Gewalt durch Eltern erlebt haben.

> vbba

Mehr Personal für Qualifizierungsberatung

Der vbba – Gewerkschaft Arbeit und Soziales hat von der Bundesagentur für Arbeit (BA) mehr Personal für die Qualifizierungsberatung in Unternehmen gefordert. „In der Öffentlichkeit reden wir zu Recht über die Ziel- und Problemgruppen des Arbeitsmarktes und meinen damit zum Beispiel Menschen ohne Berufsabschluss oder mit Handicaps. Aber zur Wahrheit gehört auch, dass viele kleine Betriebe bereits Sorgenkinder des Arbeitsmarktes geworden sind, weil sie das erforderliche Personal nur zeitverzögert oder gar nicht mehr finden. Das ist eine Existenzfrage“, sagte der vbba-Bundevorsitzende Waldemar Dombrowski am 23. Januar 2017.

Die Qualifizierungsberatung ist ein BA-Service für Arbeit-

geber. Dabei werden die personelle Situation im Betrieb analysiert, perspektivische Handlungsbedarfe aufgezeigt und Handlungsmöglichkeiten erörtert, um den Fachkräfte-



> Waldemar Dombrowski,
Bundevorsitzender des vbba

bedarf zu sichern. „In der praktischen Arbeit wird deutlich, dass der Bedarf nach einer solchen Qualifizierungsberatung steigt, da in immer mehr Branchen und Berufen Fachkräfteengpässe – auch als Folge des demografischen Wandels – sichtbar werden“, so Dombrowski weiter. ■

> VBOB

Gründlichkeit geht vor Schnelligkeit

Der Verband der Beschäftigten der obersten und oberen Bundesbehörden (VBOB) hat am 31. Januar 2017 bei der Reform der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (BImA) gefordert, den Grundsatz „Gründlichkeit vor Schnellig-

keit“ zu beherzigen. Da die Reform viele Beschäftigte unmittelbar an ihrem Arbeitsplatz betreffe, müssten diese umfassend informiert sowie die Notwendigkeit und die Zielsetzung der Reform transparenter gemacht werden. Der VBOB erwarte mit dem Beginn der Umsetzungsphase ein wirksames „Change Management“.

Da sich durch die Umstrukturierung die Anzahl von Leitungsfunktionen mit Entscheidungs- und Personalführungskompetenz in signifikanter Weise reduziere, sei aus Sicht des VBOB die flächendeckend „amtsangemessene“ Verwendung der Beschäftigten gefährdet. Die künftige Struktur der



> Hartwig Schmitt-Königsberg,
Bundevorsitzender des VBOB

Leitungsfunktionen müsse daher mit hoher Sozialverträglichkeit und mit der notwendigen Sorgfalt und Zeit gestaltet werden. Besondere Härtefälle sollten durch vorübergehende Doppelbesetzungen abgemildert werden. ■

> Kurz notiert

Durch die jüngste Dienstrechtsreform in Nordrhein-Westfalen können Beamtinnen und Beamte, die zum 1. Juni 2013 von den Dienstalters- zu den Erfahrungsstufen übergeleitet wurden, eine Einstufung nach neuem Recht beantragen. Im Falle einer möglichen Schlechterstellung kann der Antrag aber zurückgezogen werden, wie der **DBB NRW** am 16. Januar 2017 mitteilte. Hintergrund sei, dass die neue Festsetzung der Erfahrungsstufen ohne eine „Günstigerprüfung“ erfolgt. Der DBB NRW hatte bei politischen Gesprächen auf die Problematik einer daraus resultierenden möglichen Schlechterstellung hingewiesen – mit Erfolg: Das Finanzministerium hält zwar weiterhin an der grundsätzlichen Praxis fest. In einem Runderlass sei aber nun deutlich die Möglichkeit herausgestellt, dass der Antrag im Falle einer Schlechterstellung zurückgezogen werden könne. „Dadurch wird das Risiko einer Verschlechterung für betroffenen Beamtinnen und Beamten deutlich minimiert“, so Roland Staudé, Vorsitzender des DBB NRW.

> dbb sachsen-anhalt

Hoher Krankenstand im öffentlichen Dienst

Grund für den hohen Krankenstand im öffentlichen Dienst in Sachsen-Anhalt ist aus Sicht des stellvertretenden dbb Landesvorsitzenden Ulrich Stock der steigende Altersdurchschnitt in vielen Behörden. „Die Leute werden nicht häufiger krank, aber wenn, dann länger.“ Hinzu komme der massive Stellenabbau der vergangenen Jahre. „Das hat zu einer deutlichen Arbeitsverdichtung geführt.“ Es gebe Bereiche, wo ein Kollege die Arbeit mache, die früher auf zwei oder drei Beschäftigte verteilt wurde, sagte Stock der Deutschen Presse-Agentur (dpa) am 6. Februar 2016.



> Ulrich Stock, stellv. Vorsitzender des dbb sachsen-anhalt

Laut dpa besonders häufig krank in Sachsen-Anhalt sind Polizisten. So verzeichnete die Polizeidirektion Nord im Jahr 2015 pro Beschäftigtem 40,5 Fehltage wegen Krankheit – der höchste Wert seit sechs Jahren. Im vergangenen Jahr waren es bis August bereits 25,8 Tage. Ähnlich hoch liegt die Zahl der Fehltage bei den Polizeidirektionen Süd (39,6 Fehltage in 2015) und Ost (35,2). Zum Vergleich: Laut einer Erhebung der Krankenkasse DAK Gesundheit waren die Sachsen-Anhaltiner im vergangenen Jahr durchschnittlich 18,6 Tage krank. Die Bediensteten der Straßenmeistereien fehlten 2016 laut Verkehrsministerium im Schnitt 36,6 Tage. Hoch ist der Krankenstand auch unter den Justizvollzugsbeamten. Sie waren in den vergangenen Jahren im Durch-

schnitt an rund 30 Tagen wegen Krankheit dienstunfähig. Bei den Bediensteten des Landesverwaltungsamtes liegt der Krankenstand auf ähnlich hohem Niveau. 2015 waren es nach Angaben der Behörde im Durchschnitt 28 Tage pro Mitarbeiter. Angesichts hoher Krankenstände fordert der dbb sachsen-anhalt eine bessere Gesundheitsvorsorge. Vielen Behörden fehlten die Mittel, um ihre Mitarbeiter mit Gesundheitsprogrammen zu unterstützen. ■

> GDL

Strategische Neuausrichtung für DB-Konzern

Nach dem Rücktritt von Rüdiger Grube als Vorstandsvorsitzender der Deutschen Bahn (DB) hat der Vorsitzende der Gewerkschaft Deutscher Lokomotivführer (GDL), Claus Weselsky, am 31. Januar 2017 eine strategische Neuausrichtung des Unternehmens gefordert. Gerade der Bund als Eigentümer müsse „nicht Lippenbekenntnisse zur Zukunft des Eisenbahnsystems abgeben, sondern mit einer umfassenden Neuausrichtung der Infrastruktur dem Bahnvorstand auch klare Vorgaben machen“.



> Claus Weselsky, Bundesvorsitzender der GDL

Aktuell prägten noch immer Langsamfahrstellen und Kapazitätsengpässe das Bild. Dadurch gingen die entscheidenden Vorteile der Eisenbahn – das Fahren bei Wind und Wetter, Zuverlässigkeit der Anschlussverbindungen und eine beispielgebende Pünktlichkeit – verloren. Hinzu komme, dass

die Bahn die Verspätungen nicht an der Wurzel bekämpfe und nicht zuerst die Infrastruktur ertüchtige, keinen integralen Taktfahrplan einführe und alle Aktivitäten zuerst dem Renditestreben unterworfen würden. „Ein ‚Weiter so‘ darf es nicht geben, denn damit lässt sich weder ein Gemeinwohlauftrag erfüllen, noch das steigende Verkehrsaufkommen der Zukunft bewältigen. Alle bisherigen Aktivitäten haben Stück für Stück nur zu Punktverlusten bei unseren Kunden und im Vergleich der Verkehrsträger zu einer abnehmenden Kernkompetenz der Schiene geführt“, so Weselsky, der auch stellvertretender dbb Bundesvorsitzender ist.

Hinsichtlich der Infrastruktur warb Weselsky zudem für eine Trennung vom übrigen Geschäft. Zur Konsolidierung der Schiene müssten sämtliche Infrastrukturunternehmen in einer Gesellschaft zusammengeführt und zwingend von der Gewinnorientierung befreit werden. „So könnten die Subventionen zielführend für den Bestand und den dringend nötigen Ausbau eingesetzt werden. Nur auf diesem Wege werden die Eisenbahnverkehrsunternehmen einen wirklich diskriminierungsfreien Zugang zur gesamten Infrastruktur erhalten“, so Weselsky. ■

> VBB

Traumatisierte Zivilisten

Die psychische Erkrankung Posttraumatische Belastungsstörung (PTBS) tritt nicht nur bei Soldatinnen und Soldaten nach

Auslandseinsätzen auf, sondern auch beim Zivilpersonal der Bundeswehr. Nach Auffassung des Verbandes der Beamten der Bundeswehr (VBB) müssen betroffenen Verwaltungsbeschäftigten der Bundeswehr die gleichen Hilfen angeboten werden wie Soldatinnen und Soldaten. Während Letztere sich in die Hände von bundeswehreigenem geschulten Personal



> Wolfram Kamm, Bundesvorsitzender des VBB

(unentgeltliche truppenärztliche Versorgung) begeben können, bleibt dieser Weg – bis auf die kostenfreie Erstberatung in der Traumaambulanz im Bundeswehrkrankenhaus – den zivilen Beschäftigten verwehrt. Sie müssten sich vielmehr selbstständig entsprechende fachärztliche Unterstützung suchen, was oft mit großen Problemen verbunden sei. Daher fordert der VBB die Einrichtung einer zentralen Ansprech-, Leit- und Koordinierungsstelle für Einsatzgeschädigte. Darüber hinaus müsse gewährleistet werden, dass beispielsweise die medizinische Versorgung einheitlich wird und alle Einsatzgeschädigten den gleichen Zugang zu entsprechenden Leistungen erhalten, stellte VBB-Chef Wolfram Kamm am 23. Januar 2017 klar. Entsprechende gesetzliche Regelungen müssten ergänzt werden. ■

> Kurz notiert

Der **dbb Hessen** will gerichtlich feststellen lassen, dass die Beamtenbesoldung in Hessen verfassungswidrig ist. Mit Unterstützung und Rechtsschutz durch den dbb Landesbund habe der Rechtswissenschaftler Ulrich Battis an den Verwaltungsgerichten in Frankfurt und Wiesbaden für drei hessische Beamte Klage eingereicht. „Es ist so weit“, erklärte Heini Schmitt, Vorsitzender des dbb Hessen, dazu am 16. Januar 2017 in Frankfurt. Es sei ein langer Weg gewesen, die Klagen einzubringen.